

Öffentliche Gemeinderatssitzung



Am Montag, 23. September 2019 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vierte Änderung des Bebauungsplans Hauptstraße II:
Abwägung im Rahmen der Offenlage und Satzungsbeschluss
3. Bauanträge:
 - a) Neubau von drei Doppelhäusern mit Carports und Erschließungsstraße
FISStNr. 1147 (Offenburger Str.21)
 - b) Neubau eines EFH mit Garage FISStNr. 2571 (Käfersbergweg)
4. Ortskernsanierung: Entwurfsgestaltung
5. Förderprogramm Quartierimpulse
6. Neue SoNO-Satzung
7. Beschaffung eines Gabelstaplers
8. Volksbegehren „Rettet die Bienen“
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
10. Verschiedenes / Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a / § 13 b BauGB
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Sat-
zungsbeschluss**

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Hauptstraße II“ stammt in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1990.

Im Jahr 2005 - mit 1. Änderung 2008 - wurde der Bebauungsplan "Weizenfeld" aufgestellt, mit dem weitere Flächen abseits der Ortsdurchfahrt, d.h. im rückwärtigen, westlichen, aber auch im nördlichen Anschluss an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" überplant wurden.

Dabei wurden die rückwärtigen Teile der Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410 und 5411, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen, nicht einbezogen. Aktuelle Bauanträge überschreiten die gegebene rückwärtige Bauflucht längs der Offenburger Straße.

Die geplanten Bauvorhaben lassen sich mit den ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb hat der Gemeinderat am 26. Februar 2018 beschlossen den Bebauungsplan bezüglich der überbaubaren Flächen zu ändern.

Mit dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" soll auf diesen innerörtlichen, aber nicht überplanten Bauflächen eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Dies entspricht der übergeordneten städtebaulichen Zielvorstellung zur vorrangigen Nutzung innerörtlicher Flächen. Eine weitere Inanspruchnahme von Landschaft wird vermieden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die Änderung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Im Rahmen der Offenlage im Januar/Februar 2019, äußerte ein Angrenzer Bedenken, da er im zu überplanenden Bereich „schützenswerte“ Tiere vermutete insbesondere Zauneidechsen“. Eine Abklärung durch Herrn Dr. Boschert, Bioplan Bühl ergab, dass dies nicht zutraf, sodass nun eine zweite Abwägung vorgenommen werden kann. Falls das Gemeinderatsgremium keine weiteren Änderungen beschließen sollte, kann gleichzeitig mit dem Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer wird die eingegangenen Anregungen und die jeweils dazugehörenden Beschlussvorschläge in der Sitzung erläutern.

Beschlussvorschlag

1.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

2.

Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ mit zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der Übersichtskarte wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Fertigung:

Anlage: 2

Blatt: 1 – 17.....

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

zur 4. Änderung und Erweiterung

des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

1 Grund der Planaufstellung

In der Ortslage von Ortenberg wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990 der Geltungsbereich auf die bebauten Bereiche längs der Ortsdurchfahrt beschränkt. Im Bereich dieser 4. Änderung am damaligen nördlichen Ortseingang wurden Grundstückstiefen von ca. 42 m bis 52 m Tiefe mit einbezogen.

Im Jahr 2005 - mit 1. Änderung 2008 - wurde der Bebauungsplan "Weizenfeld" aufgestellt, mit dem weitere Flächen abseits der Ortsdurchfahrt, d.h. im rückwärtigen, westlichen, aber auch im nördlichen Anschluss an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" überplant wurden.

Dabei wurden die rückwärtigen Teile der Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, und 5411 sowie das Flst.Nr. 5413, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" liegen, nicht einbezogen.

Aktuelle Bauanträge überschreiten die gegebene rückwärtige Bauflucht längs der Offenburger Straße.

Die geplanten Bauvorhaben lassen sich mit den ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb muss der Bebauungsplan bezüglich der überbaubaren Flächen geändert werden.

Mit dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" soll auf diesen innerörtlichen, aber nicht überplanten Bauflächen eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Dies entspricht der übergeordneten städtebaulichen Zielvorstellung zur vorrangigen Nutzung innerörtlicher Flächen. Eine weitere Inanspruchnahme von Landschaft wird vermieden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" sollten bereits 1990 keine zu eng gefasste Vorschriften erlassen werden, die angesichts komplexer Baustrukturen und nicht immer vorhersehbarer Bauwünsche der besonderen Situation eines einzelnen Bauvorhaben nicht Rechnung tragen können.

Vielmehr wollte sich der Gemeinderat die Freiheit erhalten, über die jeweils anstehenden Bauanträge unter Berücksichtigung der spezifischen Situation und Umgebung zu beraten.

Deshalb wurde ein nicht qualifizierter Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der lediglich Rahmenbedingungen vorgibt, nicht aber im Detail die Baugestaltung vorschreibt.

Auch diese Änderung und Erweiterung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung von unbebauten innerörtlichen Flächen geschaffen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt (ca. 2.240 m² (Erweiterungsfläche) x GRZ 0,6 (MI) = ca. 1.344 m² Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

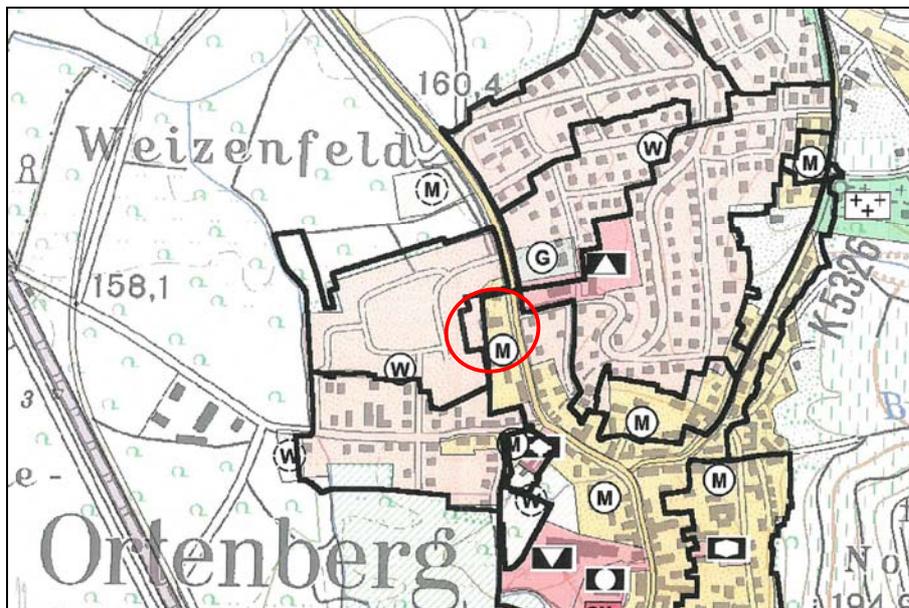
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änd. vom 14.02.2015 als gemischte Baufläche längs der Offenburger Straße und als Wohnbaufläche in den rückwärtigen Grundstücksteilen ausgewiesen.



Da die rückwärtigen, neu überplanten Bereiche Teilflächen der an der Offenburger Straße gelegenen Mischgebiete darstellen und auch über diese erschlossen werden, werden sie künftig auch als Mischgebiete ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung zeitnah anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). Dies muss nicht erst im Rahmen einer Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.

3 Abgrenzung des Änderungsgebiets einschl. Erweiterung

Die Änderung und Erweiterung mit ca. 0,683 ha umfasst Flächen innerhalb der Ortslage von Ortenberg.

Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortsdurchfahrt, Offenburger Straße, und grenzt im Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weizenfeld" von 2005, der 2008 geändert wurde.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung überlagert damit in Teilen den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990.

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, 5411 und 5413.

4 Planung

4.1 Planungskonzept

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans dient der Nutzbarmachung innerörtlicher Freiflächen auf den rückwärtigen Teilen der bereits bebauten Grundstücke an der Offenburger Straße.

Mit der Ausweisung von Baugrenzen wird die überbaubare Fläche dieser Grundstücke auch im rückwärtigen Bereich definiert. Die Baugrenzen an der Offenburger Straße werden beibehalten.

Ergänzend wird ein Geländestreifen zur Verbreiterung des Gehwegs ausgewiesen gemäß der aktuellen Planung zur Umgestaltung der Offenburger Straße.

Die Erschließung der Erweiterungsflächen erfolgt von der Offenburger Straße über private Wege. Die Sicherung der Erschließung muss über eine öffentlich-rechtliche Baulast im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Die Änderungen werden im Zeichnerischen Teil zu dieser 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans dargestellt.

4.2 Änderungen des Bebauungsplans

Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Hier werden die geänderten flächenbezogenen Nutzungen dargestellt - einschließlich der Gehwegverbreiterung als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen.

Eine Änderung der Schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften von 1990 ist nicht erforderlich.

Auch für den Erweiterungsbereich sind die Obergrenzen gem. § 17 BauNVO für GRZ (0,6) und GFZ (1,2) im Mischgebiet zu beachten.

Für den Geltungsbereich der 4. Änd. und Erweiter. wird ergänzend festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird festgelegt mit:

- 2 Wohnungen je Wohngebäude

1.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen sind darüber hinaus außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe zu berücksichtigen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen in der Zeit von Ende November bis Ende Februar erst nach ein bis zwei Frostperioden, die je aus mindestens drei Frostnächten bestehen, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2, Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgelegt mit:

- 2 Stellplätze je Wohnung

Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist die Bebauung bezüglich der nicht in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften vorgegebenen Punkte nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die 1990 getroffenen schriftlichen Vorgaben werden auch für den Geltungsbereich dieser Änderung beibehalten.

5 Umweltbelange

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2018)

Da es sich bei der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

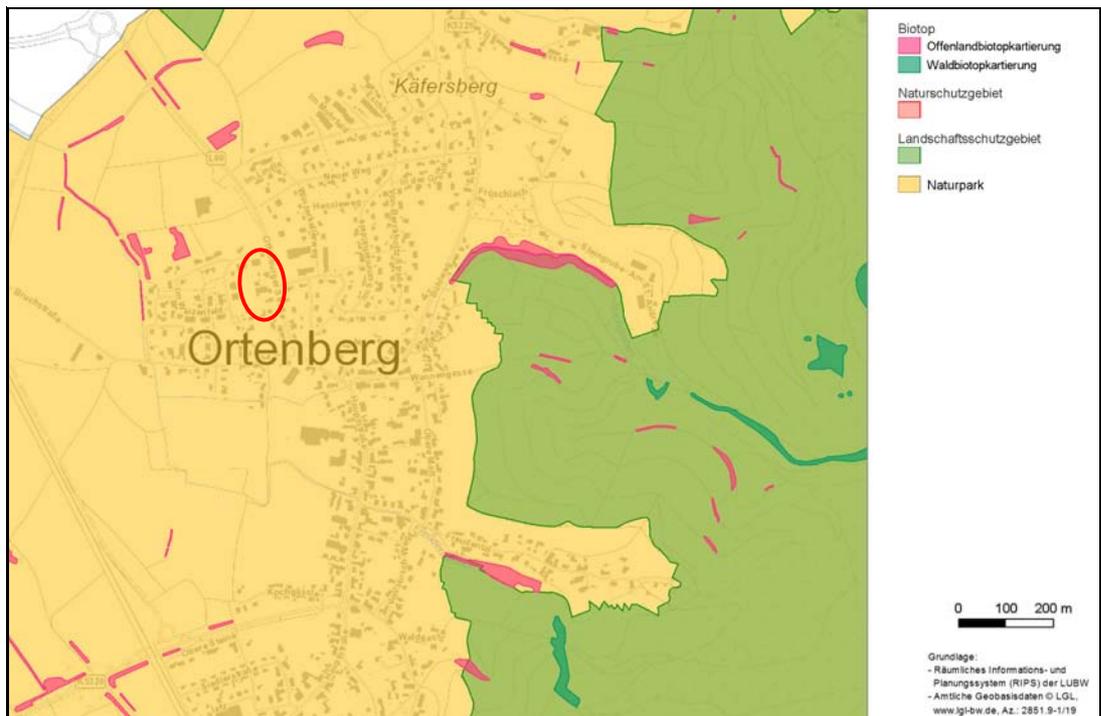
Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen, da unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz mittelbar gelten.

5.1 Planerische Vorgaben

Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW, 2018)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Brandeck / Nr.: 3.17.013 (ca. 380 m östlich)	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Teilfläche Feuchtbiotop u. Feldgehölze "Waizenfeld" / Nr.: 175133174840 (ca. 120 m nordwestlich)	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Offenburg / Nr.: 317.047 (innerhalb Zone IIIB)	●
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/
Hochwassergefahrenkarte Westlich angrenzend HQ_{Extrem}	○

Europäisches Netz "Natura 2000"

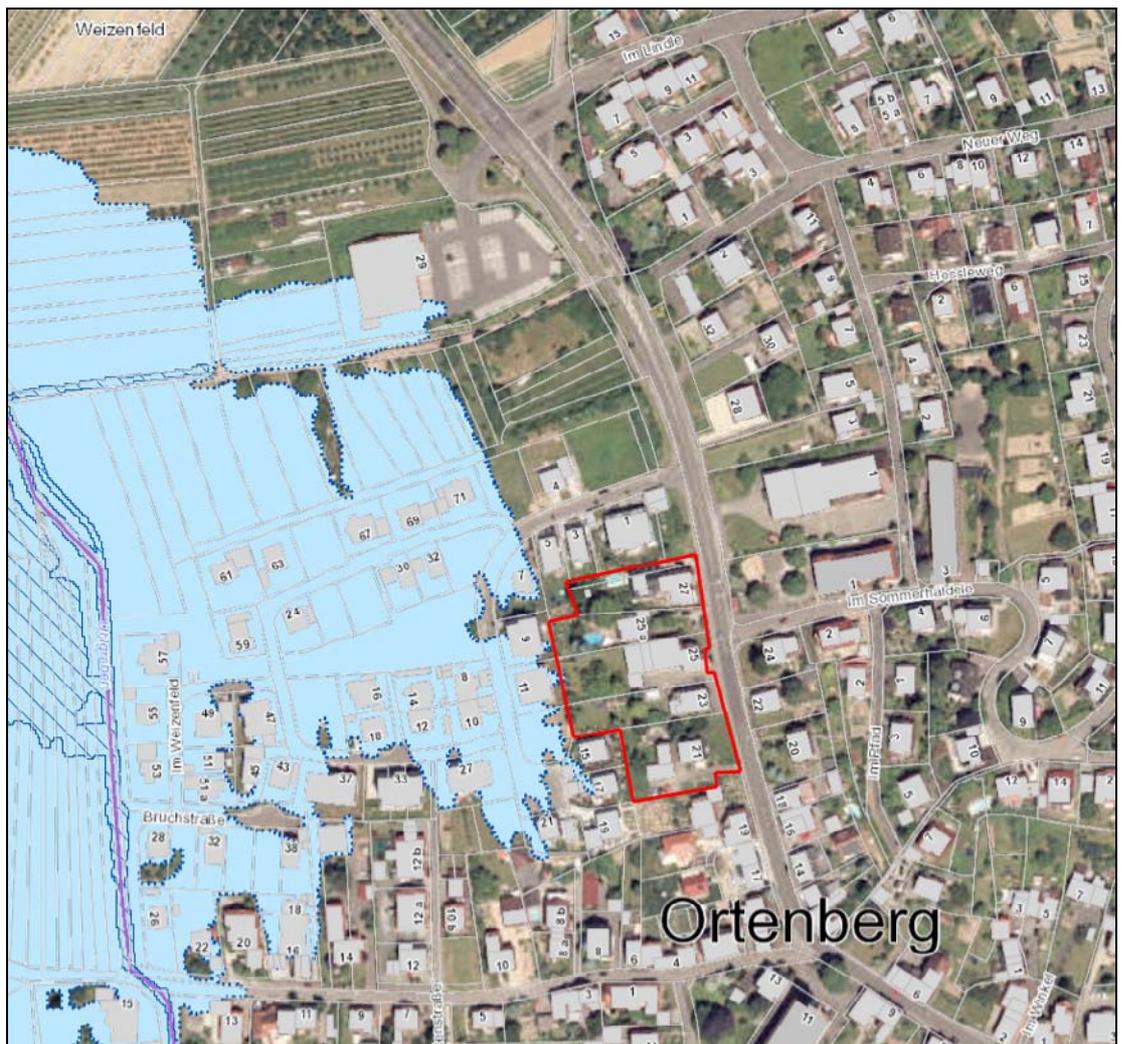
Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabenbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

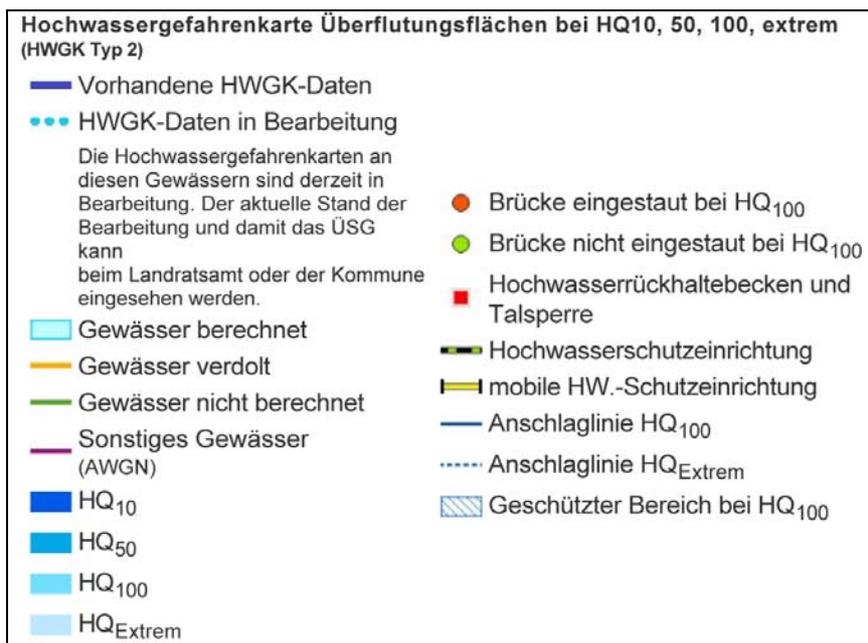
Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Hochwassergefahrenkarte

Kartenausschnitt:



(Quelle: Hochwasserrisikomanagement – Abfrage, LUBW, 2018)



Laut Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich westlich des Planungsgebietes HQ_{Extrem} - Flächen. Hier treten Hochwasserereignisse im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auf.

Mit einer Beeinträchtigung für das Planungsgebiet ist nicht zu rechnen.

5.2 Artenschutz

5.2.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl von der Gemeinde Meißenheim beauftragt. Das Gutachten vom 31. Oktober 2018 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten) und Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen, werden jedoch durch Maßnahmen verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggigen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, Oktober 2018)

Die vom Gutachter festgelegte Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung wurde in die Satzung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" unter § 3 Ergänzende Festsetzungen aufgenommen.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Abschätzung – Mauer- und Zauneidechse

Im Rahmen der Offenlage zur 4. Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" gingen Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse ein.

Die Gemeinde Ortenberg beauftragte Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, mit der Überprüfung eines möglichen Zauneidechsenvorkommens.

Das ergänzende Gutachten vom 30.05.2019 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Die drei Begehungen im April und im Mai 2019 verliefen ohne Nachweis von Individuen der beiden Eidechsen-Arten Mauer- und Zauneidechse. Zusammen mit der Begehung im Jahr 2018, wen auch im Oktober, aber bei geeigneter Witterung wurden bei insgesamt vier Vorortterminen keine der beiden Eidechsen-Arten nachgewiesen.

Bei diesen Gelegenheiten wurde auch mit Anwohnern gesprochen, die jedoch keine Hinweise auf Eidechsen aus den letzten Jahren geben konnten.

Die Beobachtung einer einzelnen Zauneidechse überrascht nicht, belegt aber kein Vorkommen, zumal bei dieser Art kurz vor oder nach Beginn der Geschlechtsreife Wanderbewegungen von bis zu mehreren hundert Metern auftreten.

(Quelle: Artenschutzrechtl. Abschätzung, Mauer- und Zauneidechse, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, Mai 2019)

Da bei den Begehungen keine Nachweise von Mauer- und Zauneidechsen erbracht werden konnten, ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten ausgeschlossen.

5.3 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg – 1. Änderung vom 14.02.2015 ist die Fläche als gemischte Baufläche bzw. im rückwärtigen Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist der Bereich als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um eine innerörtliche Freifläche handelt, die von Bebauung umgeben ist.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>*5 Neuversiegelung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Hinweis: Bei der Flst.Nr. 408 handelt es sich um den Altstandort "Transporte Laubis". Nach Aussage des LRA Ortenaukreis ist es keine altlastverdächtige Fläche.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Neuversiegelung reduziert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 kein Oberflächengewässer vorhanden			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und –bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
<p>*8 Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Arten und Biotope			
	<u>Biotoptypen (derzeitiger Bestand Oktober 2018):</u> - Gebäude, Hofflächen - Garten mit z.T. älterem Baumbestand	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 31.10.2018 s. ergänzende Artenschutzrechtl. Abschätzung - Mauer- und Zauneidechse von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 30.05.2019	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
<p>*9 Neuversiegelung beansprucht Gärten. Ein Ausgleich für den Verlust dieses Biotoptyps ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>*10 Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen. (Aussage lt. Abschätzung 31.10.2018) Da im Rahmen der Offenlage Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse eingingen, führte Dr. Boschert im April und Mai 2019 weitere Begehungen durch. Da keine Nachweise zu Mauer- und Zauneidechsen erbracht werden konnten, kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.</p>			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
<p>*11 Es ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bei einer Bebauung im rückwärtigen Bereich zu rechnen.</p>			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*12 Mit Lärm und Staubbelastung ist ggf. bei der Bauphase zu rechnen. Dies ist jedoch zeitlich befristet und daher vernachlässigbar.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	[] ja	[x] nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	[] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[] ja	[x] nein

Durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

5.4 Zusammenfassung

Da es sich bei der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" um einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichts verzichtet.

Es ergibt sich die Einschätzung, dass aufgrund der 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Die von Dr. Boschert erstellte Artenschutzrechtliche Abschätzung vom 31.10.2018 und die Ergänzung zu Mauer- und Zauneidechsen vom 30.05.2019 wird dem Bebauungsplan beigelegt.

6 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im modifizierten Mischsystem. D.h. die häuslichen Abwässer sind dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuleiten. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist dezentral zu bewirtschaften.

Ein Anschluss des Regenwassers an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation zur Entwässerung der Oberflächenwässer ist nicht zulässig. Das anfallende Oberflächenwasser ist dezentral zu versickern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass infolge von Starkregenereignissen eine mögliche Überflutung des Plangebietes aufgrund der Geländetopografie nicht auszuschließen ist.

Sofern die geplanten Grundstücke nicht über das jeweilige Niveau der Offenburger Straße hinaus angehoben werden ist daher besonders auf eine starkregenangepasste Bauweise zu achten, z.B. keine ebenerdigen Lichtschächte oder Zugänge. Auch mögliche Tiefgaragenzufahrten oder Kellerabgänge sind konstruktiv gegen zufließendes Oberflächenwasser zu schützen.

Das Entwässerungskonzept wird einschließlich der hydraulischen Berechnungen und den im Baugenehmigungsverfahren zu beachtenden Vorgaben den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 0,683 ha
Mischbauflächen MI	ca. 0,669 ha
davon Erweiterung	ca. 0,224 ha
Verkehrsflächen (Gehweg)	ca. 0,014 ha

8 Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich grundsätzlich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und den Satzungen der Gemeinde Ortenberg.

9 Hinweise und Empfehlungen

9.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

9.2 Altlasten • Altstandorte

Altstandort "Transporte Laubis", Flst.-Nr. 5408, Offenburger Straße 25, Objekt-Nr. 05941

Bei der "Firma Laubis" handelte es sich um ein Transportunternehmen, das von 1978 bis 1998 auf diesem Standort ansässig war. Es gab keine altlastenrelevante Werkstatt für Wartungsarbeiten.

Der Altstandort "Transporte Laubis" wurde auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse am 10. Mai 2011 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades "Boden - Grundwasser" bewertet, auf Beweisniveau "BN 1" in "Ausscheiden und Archivieren" eingestuft und entsprechend im "Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)" dokumentiert.

Die Einstufung in "Ausscheiden und Archivieren" bedeutet, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung ein Altlastverdacht bzw. eine Altlast zum Zeitpunkt der Bewertung ausgeschlossen werden konnte.

Der Altstandort ist keine altlastverdächtige Fläche

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

9.3 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

9.4 Bauen im Grundwasser

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das "Bauen im Grundwasser" grundsätzlich abzulehnen.

Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebs-sicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

9.5 **Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet "Kinzigmatt" der Wassergewinnungsanlage der Stadt Offenburg vom 28. Januar 2005 ist zu beachten.

9.6 **Abfallwirtschaft • Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke**

Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

Freiburg, den 21.06.2018 BU-ta-ba
09.11.2018 FEU
28.02.2019 BU-ta
05.06.2019 FEU
23.09.2019 BU-FEU-ba

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

(📎 104Beg08.doc)

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....

Markus Vollmer, Bürgermeister

Fertigung:

Anlage:.....1

Blatt:1 - 3

SATZUNG

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

über die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB umfasst innerörtliche Flächen zwischen der Offenburger Straße und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weizenfeld" - 1. Änderung im Norden von Ortenberg. Einbezogen sind die Flst.Nrn. 1147, 5406/1, 5408, 5410, 5411 und 5413 westlich der Offenburger Straße.

Die maßgebliche Abgrenzung ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil".

§ 2 - Bestandteile der 4. Änderung und Erweiterung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt)
zur 4. Änd. und Erweiter. M. 1 : 500 i.d.F. v. 23.09.2019

Beigefügt sind:

1. Begründung mit Umweltbelangen i.d.F. v. 23.09.2019
2. Übersichtsplan
3. Artenschutzrechtliche Abschätzung
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl i.d.F. v. 31.10.2018
4. Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Mauer- und Zauneidechse
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl i.d.F. v. 30.05.2019
5. Entwässerungskonzept
Unger Ingenieure, Freiburg i.d.F. v. 09.08.2019

§ 3 - Ergänzende Festsetzungen

Ergänzend wurde für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung festgelegt

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird festgelegt mit:

- 2 Wohnungen je Wohngebäude

1.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen sind darüber hinaus außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe zu berücksichtigen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen in der Zeit von Ende November bis Ende Februar erst nach ein bis zwei Frostperioden, die je aus mindestens drei Frosträchten bestehen, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nester-suche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeld-räumung nicht stattfinden.

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2, Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgelegt mit:

- 2 Stellplätze je Wohnung

Die weiteren Bestandteile (Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften) des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" i.d.F. v. Juli 1990 bleiben auch für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung gültig.

§ 4 - Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der "Zeichnerische Teil" des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" i.d.F.v. Juli 1990 im Geltungsbereich dieser 4. Änderung und Erweiterung überlagert.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die 4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortenberg, den

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

104Sat08.doc

4. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" der Gemeinde Ortenberg

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage gemäß § 13a BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (18.01.2019 – 18.02.2019)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Polizeipräsidium Offenburg	14.01.2019	Wir haben weder Einwände noch Änderungswünsche.	Kenntnisnahme
2 bnNETZE GmbH, Freiburg	17.01.2019	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz in der Offenburger Straße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Kenntnisnahme
3 Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG Lahr	18.01.2019	Keine Einwände. Der Bereich ist unsererseits über Freileitungen erschlossen. Im Zuge des derzeitigen Straßenausbaus wird die Stromversorgung in diesem Bereich in die Erde verlegt. Sonstige Änderungen und Erweiterungen werden bei Bedarf kundenorientiert durchgeführt.	Kenntnisnahme
4 IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Freiburg	30.01.2019	Aus Sicht der IHK sind zur Planung der Gemeinde Ortenberg, mit der eine Nachverdichtung der Bebauung im Ortskern selbst ermöglicht werden soll, und von der wohl auch hier ansässige Betriebe profitieren könnten, keine Bedenken zu äußern.	Kenntnisnahme

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
5 Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr, Offenburg	06.02.2019	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme
6 Deutsche Telekom Technik GmbH	07.02.2019	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
7 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.02.2019	<p>Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bezüglich Boden, Mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	<p>Diese Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil übernommen.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
8 Landratsamt Ortenaukreis	18.02.2019	<p>I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). Dies hat zeitnah zu erfolgen und muss nicht erst im Rahmen einer Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.</p> <p>Satzung: § 4, zweiter Absatz: Diese Klarstellung könnte der Übersichtlichkeit halber auch unter § 3 aufgeführt werden. Auch könnte ergänzt werden, dass es sich bei den weiteren Bestandteilen um die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften handelt.</p> <p>Begründung: Ziffer 4.1, 4. Absatz: Für die Erteilung einer Baugenehmigung der hinteren Grundstücksbereiche genügt es nicht private Wegerechte zu vereinbaren. Die Sicherung der Erschließung muss über eine öffentlich-rechtliche Baulast im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Ziffer 4.2: Unserer Ansicht nach wird mit den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans keine GFZ und GRZ festgesetzt.</p> <p>II. Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. <u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens.</p> <p>III. Straßenverkehr und ÖPNV Bei der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" sind keine verkehrsrechtlichen Belange betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vorlage von 2 Fertigungen ist von der Gemeinde zu veranlassen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 2.1 in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Wenn es der Übersichtlichkeit dient, wird der Absatz § 3 zugeordnet.</p> <p>Der Absatz wird mit Hinweis auf die erforderliche öffentlich-rechtliche Baulast geändert.</p> <p>Ziff. 4.2 wird präzisiert. Es gelten die in § 17 BauNVO festgelegten Maximalwerte.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis		IV. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
		V. Amt für Umweltschutz Die naturschutzfachliche Stellungnahme liegt nicht vor, wird aber nachgereicht.	Kenntnisnahme Stellungnahme liegt nicht vor.
		VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Der 4. Bebauungsplanänderung kann in der vorliegenden Form noch <u>nicht</u> zugestimmt werden. (s. Ziffer II.).	Kenntnisnahme
		Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlastenbearbeitung erfolgt die Zustimmung unter Einhaltung der Maßgaben Ziffer I. 1.1.1 und 1.2.1 sowie Ziffer III. 2.1.	Kenntnisnahme
		<u>I. Grundwasserschutz</u> 1.1 Bauen im Grundwasser Folgende Bestimmungen sind als Hinweise in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen: Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das „Bauen im Grundwasser „ grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebs-sicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.	Diese Bestimmungen werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis		<p>1.2 Wasserschutzgebiet Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Kinzigmatt“ der Wassergewinnungsanlage der Stadt Offenburg vom 28. Januar 2005 ist zu beachten, im Bebauungsplan ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p> <p>II. Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung Die Bebauungsplanunterlagen sind hinsichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Insbesondere bitten wir anzugeben, ob Alternativen untersucht wurden und welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden sollen. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhaltende Flächen für gezielte Versickerungen und zu Rückhalte zwecken – soweit erforderlich – im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des Merkblattes). Die bestehende Bebauung des hier betrachteten Geltungsbereiches (direkt anschließend an der Offenburger Straße) entwässert in den Mischwasserkanal in der Offenburger Straße. Für die Erschließung der Planfläche möchten wir deshalb besonders darauf hinweisen, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil übernommen.</p> <p>Bezüglich der Entwässerung wurde von Unger-Ingenieure ein Konzept ausgearbeitet und mit dem LRA und dem AZV abgestimmt. Diese Konzeption wird in den Bebauungsplan übernommen. Dies ist insbesondere erforderlich, da mit der Änderung auch eine Erweiterung verbunden ist. Gemäß der Konzeption sind vorgesehen: Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im modifizierten Mischsystem. D.h. die häuslichen Abwässer sind dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuleiten. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist dezentral zu bewirtschaften. Ein Anschluss des Regenwassers an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation zur Entwässerung der Oberflächenwässer ist nicht zulässig. Das anfallende Oberflächenwasser ist dezentral zu versickern. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass infolge von Starkregenereignissen eine mögliche Überflutung des Plangebietes aufgrund der Geländetopografie nicht auszuschließen ist.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Westlich des hier betrachteten Plangebietes schließt sich das Neubaugebiet „Weizenfeld“ an. Das anfallende Niederschlagswasser aus „Weizenfeld“ wird in Gräben zurückgehalten bzw. gezielt über eine Versickerungsmulde versickert. Sofern das neue Plangebiet an den Bestand von „Weizenfeld“ angeschlossen werden soll, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit vorab zu überprüfen. Im Bebauungsplan sind dazu konkrete Aussagen zu treffen. Weiter ist zu überprüfen ob die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerungsanlage anzupassen ist.</p> <p>III. Altlasten 1.1 Sachstand 1.1.1 Räumlicher Geltungsbereich der Planänderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" 1. Altstandort „Transporte Laubis“, Flst.-Nr. 5408, Offenburger Straße 25, Objekt-Nr. 05941 Bei der „Firma Laubis“ handelte es sich um ein Transportunternehmen, das von 1978 bis 1998 auf diesem Standort ansässig war. Es gab keine altlastenrelevante Werkstatt für Wartungsarbeiten.</p>	<p>Sofern die geplanten Grundstücke nicht über das jeweilige Niveau der Offenburger Straße hinaus angehoben werden ist daher besonders auf eine starkregenangepasste Bauweise zu achten, z.B. keine ebenerdigen Lichtschächte oder Zugänge. Auch mögliche Tiefgaragenzufahrten oder Kellerabgänge sind konstruktiv gegen zufließendes Oberflächenwasser zu schützen. Das Entwässerungskonzept wird einschließlich der hydraulischen Berechnungen und die im Baugenehmigungsverfahren zu beachtenden Vorgaben in den Bebauungsplan übernommen bzw. den Unterlagen beigelegt.</p> <p>s. oben</p> <p>Die Hinweise zu dem Altstandort "Transporte Laubis" werden in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Der Altstandort „Transporte Laubis“ wurde auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse am 10. Mai 2011 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades „Boden - Grundwasser“ bewertet, auf Be-weisniveau „BN 1“ in „Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft und entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ dokumentiert. Die Einstufung in „Ausscheiden und Archivieren“ bedeutet, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung ein Altlastverdacht bzw. eine Altlast zum Zeitpunkt der Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Der Altstandort ist keine altlastverdächtige Fläche.</p> <p>1.1.2 Im übrigen Bereich des Planungsgebiets des Bebauungsplans "Hauptstraße II"</p> <p>1. Altstandort „Werkzeugmaschinen Doll“, Flst.-Nrn. 1125 und 1125/1, Bühlweg 3, Objekt-Nr. 02647 Die Firma „Werkzeugmaschinen Doll“ betrieb ihre Werkstatt ca. von 1965 bis 1970 im ehem. Stall des Anwesens.</p> <p>2. Altstandort „Blechnerei Müller“, Flst.-Nr. 1222, Hauptstraße 60, Objekt-Nr. 05931 Die „Blechnerei Müller“ war von 1970 bis 2008 am Standort ansässig. Oberflächenbehandlungen wurden nicht durchgeführt.</p> <p>3. Altstandort „Malergeschäft Grünberger“, Flst.-Nr. 1194/6, Hauptstraße 71, Objekt-Nr. 06900 Die Werkstatt des „Malergeschäfts Grünberger“ befand sich ca. von 1963 bis 2011 im Wohnhaus. Die Einstufung in „Ausscheiden und Archivieren“ bedeutet für die 3 vorgenannten Altstandorte, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung ein Altlastverdacht bzw. eine Altlast zum Zeitpunkt der Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Die 3 vorgenannten Altstandorte sind keine altlastverdächtigen Flächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten Altstandorte liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" – aber nicht im Geltungsbereich dieser Änderung! Deshalb werden die Aussagen des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zur Kenntnis genommen, aber nicht in die Textteile zu dieser Bebauungsplanänderung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 8 Landratsamt Ortenaukreis		2.1 Vorgaben Der unter Punkt 1.1 aufgeführte Sachstand ist im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes entsprechend aufzunehmen.	Die Übernahme erfolgt nur für Altstandorte im Geltungsbereich dieser Änderung und Erweiterung.
		3. Hinweis Im Rahmen des Verfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ sind aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine technischen Erkundungsmaßnahmen erforderlich. Wir empfehlen die Bereiche zukünftiger Änderungen des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ mit den Bereichen der unter Ziffer 1.1.2 aufgeführten Altstandorte Nr. 5 bis 8 hinsichtlich ihrer baurechtlichen Auswirkungen aufgrund ihrer Einstufungen abzugleichen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		IV. Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/ Anmerkungen erforderlich.	Kenntnisnahme
		VII. Gesundheitsamt Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
		VIII. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
		Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise aufzunehmen: Abfallwirtschaft Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil übernommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
9 Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt	25.02.2019	Von unserer Seite keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
10 Stadt Offenburg	26.02.2019	Belange der Stadt Offenburg sind nicht betroffen. Keine Einwände.	Kenntnisnahme

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Peter Treffinger Im Weizenfeld 15 77799 Ortenberg	08.02.2019	1. Es wird angeregt, die artenschutzrechtliche Abschätzung zu überprüfen. Es gibt Belege, dass sich im entsprechenden Bereich Lebensräume schützenswerter Tiere befinden (siehe Anhang 1).	<p>Zu Pkt. 1 wurde die Beschlussvorlage von Dr. Boschert ausgearbeitet: <i>In der Stellungnahme werden Belege von "schützenswerten Tieren" aufgeführt. Auf was sich der Begriff "schützenswert" bezieht, bleibt unklar. Eine Interpretationsmöglichkeit ist, dass sich schützenswert auf nach Gesetzeslage geschützte Arten bezieht. Die artenschutzrechtliche Abschätzung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Dies ist in der Einleitung des Berichtes mit Hinweis auf die rechtliche Situation dargestellt.</i></p> <p><i>Die explizit aufgeführten Arten Gottesanbeterin, Igel und Libelle (vermutlich Heidelibelle) gehören nicht zu diesen artenschutzrechtlich relevanten Arten. Das "schützenswerte" Arten vorkommen können, wurde ferner nirgendwo in Abrede gestellt. Von daher ist ein Auftreten beispielsweise der Gottesanbeterin, die sich in den letzten Jahren massiv ausgebreitet hat und die in vielen Orten Vorkommen im Siedlungsbereich besitzt, nicht unwahrscheinlich. Ob sich die Art jedoch fortpflanzt, ist mit einem Nachweis jedoch nicht erbracht. Die Art fliegt gerade in den Sommermonaten umher und kann an verschiedenen Stellen, auch Hausgärten, nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Dass nun eine Zauneidechse beobachtet wird, überrascht nicht, belegt aber kein Vorkommen. Um dies jedoch abzuklären, wird vorgeschlagen, ein eventuelles Vorkommen im jetzt beginnenden Frühjahr zu überprüfen.</i></p> <p>Dr. Boschert wurde mit der Überprüfung potentieller Eidechsenvorkommen beauftragt.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 Peter Treffinger, Ortenberg		<p>2. Es wird angeregt, die Ausweisung auch der rückwärtigen Bereiche als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 zu überdenken. Dies könnte im Extremfall unter Berücksichtigung zulässiger Nebenflächen zu einer fast vollständigen Bebauung/Versiegelung führen (60 % Hauptgebäude + 30 % Nebenanlagen wären wohl theoretisch denkbar!).</p> <p>3. Es wird darauf hingewiesen, dass nach einer Bebauung die Ableitung des Oberflächenwassers bei einem Starkregenereignis kritisch sein könnte. Aufgrund der Neigung des Geländes könnten Wassermassen u.a. aus dem Einzugsgebiet Sommerhöldele insbesondere über die Zuwegungen bis an die Gabionen im westlichen Bereich des Gebietes fließen. Es sollte geprüft werden, ob die Gabionen ausreichend für solche Starkregenereignisse dimensioniert sind. Die Situation wird wohl umso ungünstiger bzw. kritischer je größer die versiegelte Fläche ist.</p> <p>4. Aufgrund der obigen Argumente wird angeregt, die absolute zulässige Summe der Grundflächenzahl I und II im Bebauungsplan zu begrenzen. Eine solche Begrenzung hat sich auch im Bebauungsplan Weizenfeld als notwendig erwiesen. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass bei zukünftigen Eigentümerwechseln bspw. Bauträgergesellschaften jeden möglichen Spielraum ausnützen dürfen.</p>	<p>Da bei den Begehungen im April und Mai 2019 sowie auch bei der Begehung im Jahr 2018 keine Nachweise von Individuen beider Eidechsen-Arten (Mauer- und Zauneidechse) durch Dr. Boschert erbracht werden konnten, ist eine Verletzung von Verbots-tatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten nicht gegeben.</p> <p>Eine gute Ausnutzung von Grund und Boden entspricht der übergeordneten Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren. Zu den außerhalb liegenden Angrenzern werden die Mindestabstände erhöht.</p> <p>Im Rahmen der konzeptionellen Planung zur Entwässerung des Gebiets (vgl. Stellungnahme Nr. 8, II – Entwässerung) werden die angesprochenen Punkte überprüft.</p> <p>Im Gegensatz zu "Weizenfeld" betrifft diese Bebauungsplanänderung im Wesentlichen bebaute Grundstücke, auch wenn Erweiterungen in den rückwärtigen Grundstücksteilen zugelassen werden. Für bebaute Gebiete mit sehr unterschiedlichen Bauformen und Nutzungen erfordern starke Einschränkungen meist Änderungen, wenn die konkreten Bauwünsche vorliegen.</p> <p>Im Weizenfeld zulässig: III, WH = 8,60 m, GRZ 0,4.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 1 Peter Treffinger, Ortenberg		<p>Auszug aus Begründung mit Umweltbelangen: "Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich."</p> <p>Hinweis zum Artenschutz: Die artenschutzrechtliche Abschätzung weist ausdrücklich keine Betroffenheit für eine Reihe von Tieren auf. Dem steht entgegen, dass allein im Umfeld unseres Anwesens relevante Arten wie Eidechsen, Igel, Libellen, Gottesanbeterin beobachtet werden konnten. Diese Beobachtungen sind durch Photographien belegt, ... Weiterhin wurden auch Salamander beobachtet. Diese Beobachtung konnte leider nicht photographisch festgehalten werden.</p> <p>Foto: Zauneidechse am 22.05.2016</p>  <p>Beobachtet am 22.05.2016</p>	<p>s. oben, Pkt. 1</p> <p>s. oben, Pkt. 1</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
----------------	----------------	-------------------	---

zu 1 Peter Treffinger,
Ortenberg



Libelle: Beobachtet im Sommer 2017



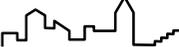
Igel: Beobachtet am 27.07.2018



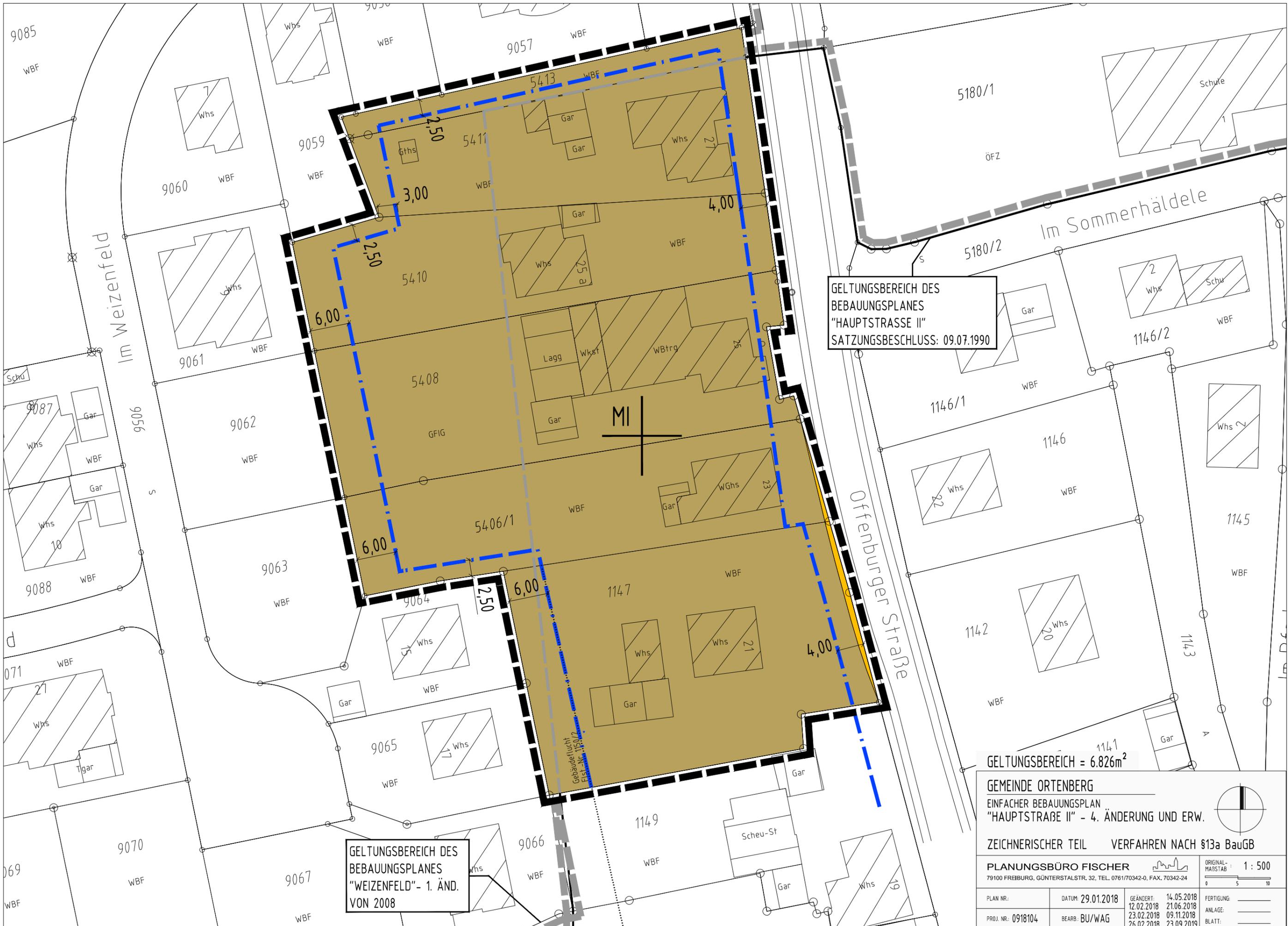
Gottesanbeterin, Freitag, 3. August 2018, 21:18:07

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
----------------	----------------	-------------------	---

Zusammengestellt: Freiburg, den 28.02.2019 BU-ta  104Töb03.doc
05.06.2019 FEU
12.08.2019 BU-FEU-ba

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

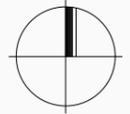


GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE II"
SATZUNGSBESCHLUS: 09.07.1990

GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"WEIZENFELD"- 1. ÄND.
VON 2008

GELTUNGSBEREICH = 6.826m²

GEMEINDE ORTENBERG
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
"HAUPTSTRASSE II" - 4. ÄNDERUNG UND ERW.

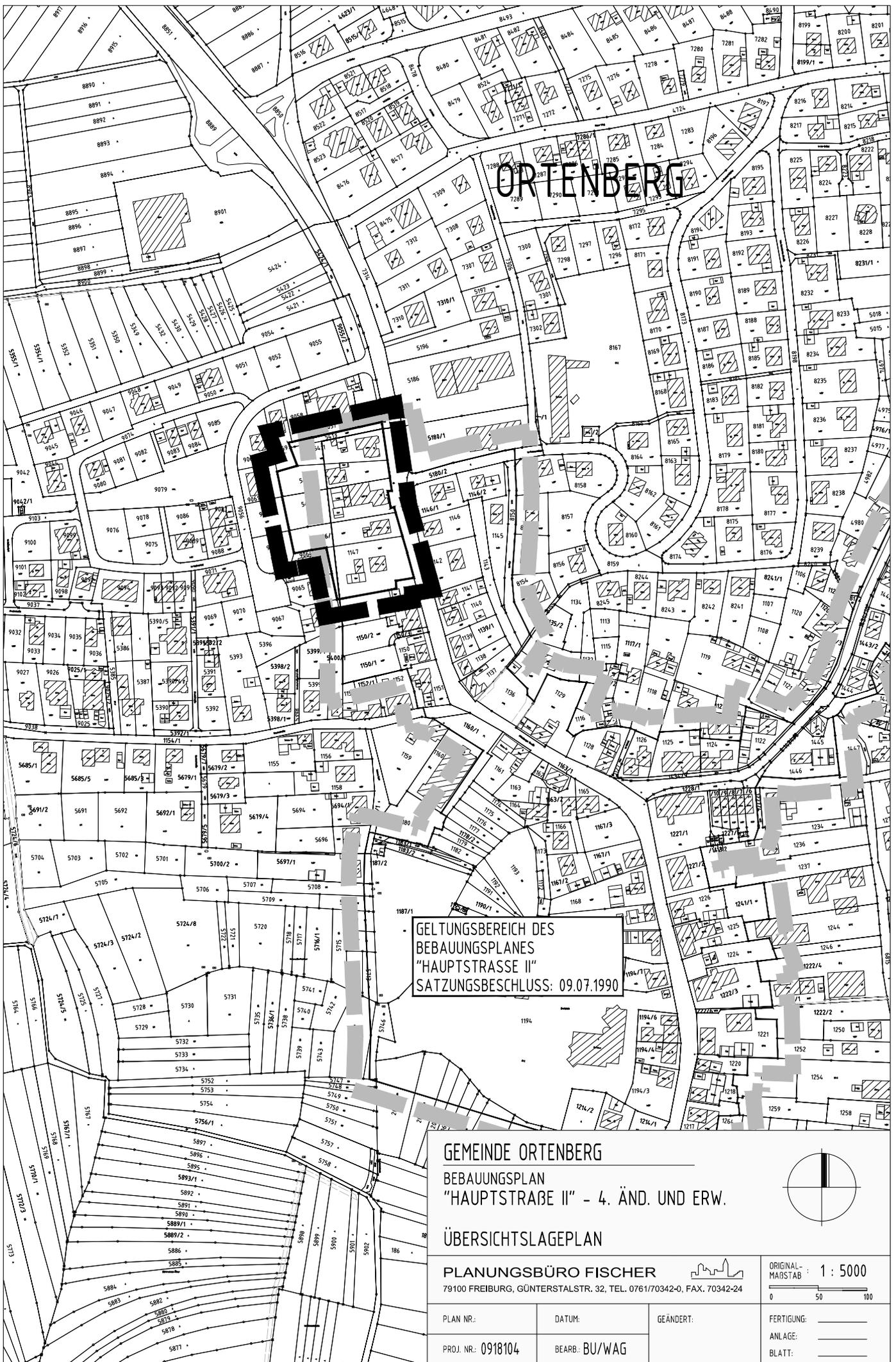


ZEICHNERISCHER TEIL VERFAHREN NACH §13a BauGB

PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-
MAßSTAB: 1 : 500

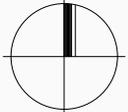
PLAN NR.:	DATUM: 29.01.2018	GEÄNDERT: 14.05.2018	FERTIGUNG: _____
PROJ. NR.: 0918104	BEARB.: BU/WAG	23.02.2018 21.06.2018	ANLAGE: _____
		26.02.2018 09.11.2018	BLATT: _____
		23.09.2019	



ORTZENBERG

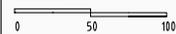
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE II"
SATZUNGSBESCHLUS: 09.07.1990

GEMEINDE ORTZENBERG
BEBAUUNGSPLAN
"HAUPTSTRASSE II" - 4. ÄND. UND ERW.
ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-MAßSTAB: 1 : 5000



PLAN NR.:	DATUM:	GEÄNDERT:	FERTIGUNG:
PROJ. NR.: 0918104	BEARB.: BU/WAG		ANLAGE:
			BLATT:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 22 - 29/2019

Bauvorhaben: Neubau von sechs Doppelhaushälften mit Carports und die Errichtung einer Erschließungsstraße

Baugrundstück: Flst.Nr. 1147, Offenburger Str. 21

Lage: § 33 BauGB Vorgriff auf einen noch nicht rechtskräftigen B-Plan

Geplant sind der Neubau von sechs Doppelhaushälften mit Carports und die Errichtung einer Erschließungsstraße. Das bestehende Wohnhaus wird abgebrochen.

Das Grundstück Flurstück 1147 liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“.

Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

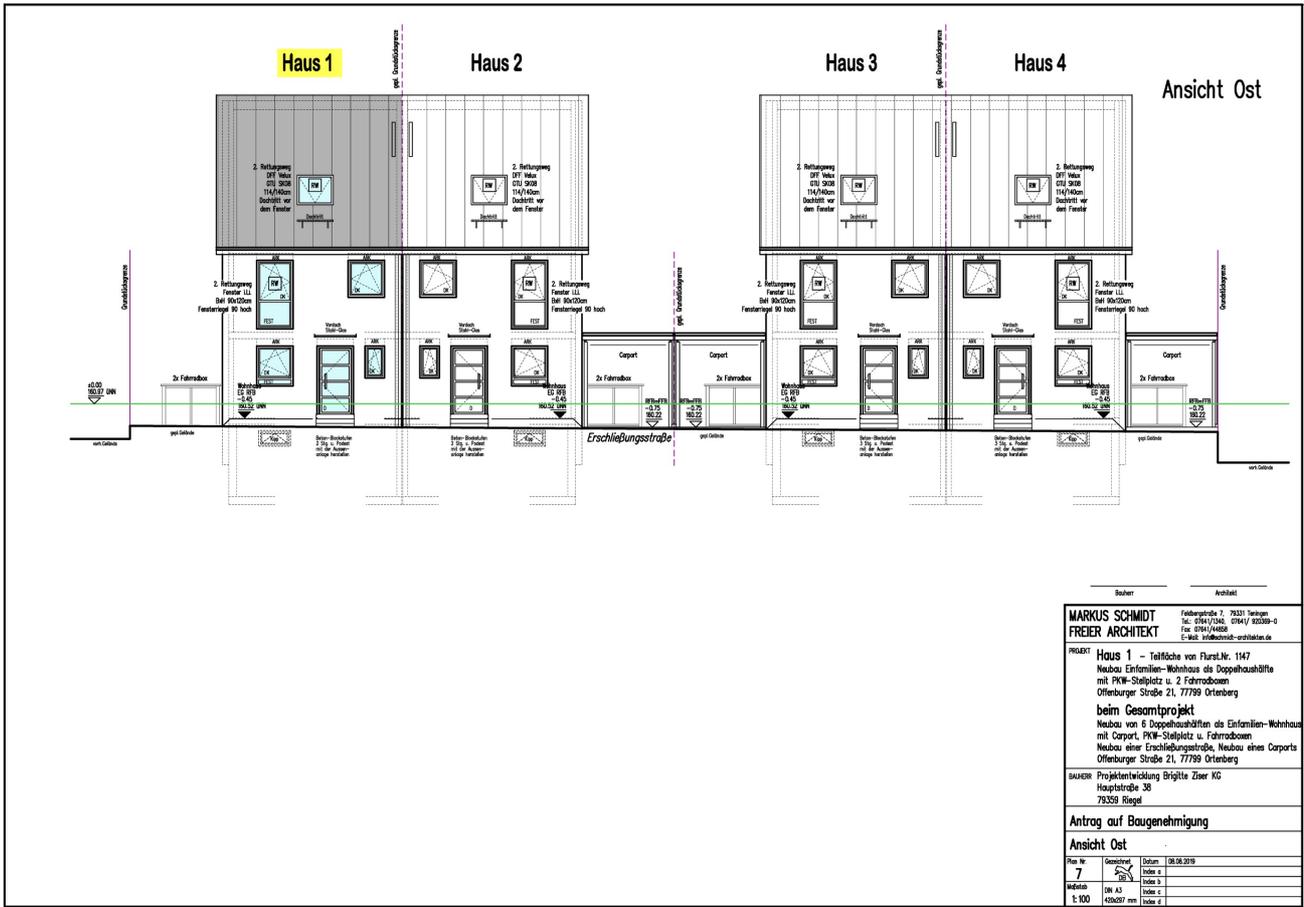


Zustimmung:

einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung:

einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beauftragter		Architekt	
MARKUS SCHMIDT FREIER ARCHITECT		Feldbergstraße 7 76331 Neuren Tel.: 0764/1243, 0764/1 825589-0 Fax: 0764/146556 E-Mail: info@schmidt-architekten.de	
PROJEKT Haus 1 – Teilfläche von Flurst.Nr. 1147 Neubau Einfamilien-Wohnhaus als Doppelhaushälfte mit PKW-Stellplatz u. 2 Fahrradboxen Offenberger Straße 21, 77769 Ortenberg			
beim Gesamtprojekt Neubau von 6 Doppelhaushälften als Einfamilien-Wohnhaus mit Carport, PKW-Stellplatz u. Fahrradboxen Neubau einer Erschließungsstraße, Neubau eines Carports Offenberger Straße 21, 77769 Ortenberg			
BAUER Projektentwicklung Brigitte Ziser KG Hauptstraße 38 79359 Riegel			
Antrag auf Baugenehmigung			
Ansicht Ost			
Plan Nr.	Gezeichnet	Datum	28.08.2019
7		Index a	
Maßstab	DN A3	Index b	
1:100	03x027 mm	Index c	
		Index d	

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Bauherr	Architekt
MARKUS SCHMIDT FREIER ARCHITEKT Freibergstraße 7, 76331 Siefingen Tel. 07841/71243, 07841/80098-0 Fax: 07841/44658 E-Mail: markus.schmidt@schmidt.de	
PROJEKT Haus 1 – Teilfläche von Flurst.Nr. 1147 Neubau Einfamilien-Wohnhaus als Doppelhaushälfte mit PKW-Stellplatz u. 2 Fahrradboxen Offenburger Straße 21, 77799 Ortenberg beim Gesamtprojekt Neubau von 8 Doppelhaushälften als Einfamilien-Wohnhaus mit Carport, PKW-Stellplatz u. Fahrradboxen Neubau einer Erschließungsstraße, Neubau eines Carports Offenburger Straße 21, 77799 Ortenberg	
BAUKRÄFT Projektentwicklung Brigitte Zsner KG Hauptstraße 36 76359 Breyer	
Antrag auf Baugenehmigung	
Ansicht West	
Plan Nr.	Datum
8	08.06.2019
Blatt	Index
100	1
100	2
100	3
100	4
100	5
100	6
100	7
100	8
100	9
100	10
100	11
100	12
100	13
100	14
100	15
100	16
100	17
100	18
100	19
100	20
100	21
100	22
100	23
100	24
100	25
100	26
100	27
100	28
100	29
100	30
100	31
100	32
100	33
100	34
100	35
100	36
100	37
100	38
100	39
100	40
100	41
100	42
100	43
100	44
100	45
100	46
100	47
100	48
100	49
100	50
100	51
100	52
100	53
100	54
100	55
100	56
100	57
100	58
100	59
100	60
100	61
100	62
100	63
100	64
100	65
100	66
100	67
100	68
100	69
100	70
100	71
100	72
100	73
100	74
100	75
100	76
100	77
100	78
100	79
100	80
100	81
100	82
100	83
100	84
100	85
100	86
100	87
100	88
100	89
100	90
100	91
100	92
100	93
100	94
100	95
100	96
100	97
100	98
100	99
100	100

Beratungsergebnis:

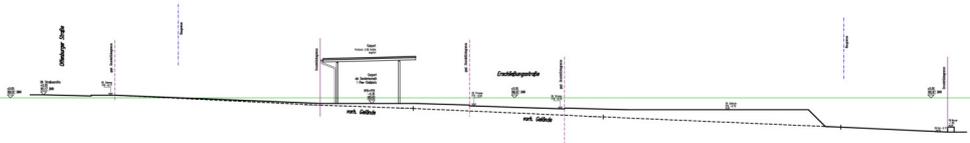
Zustimmung:

 einstimmig
 mehrheitlich
 ja:
 nein:
 Enth.:

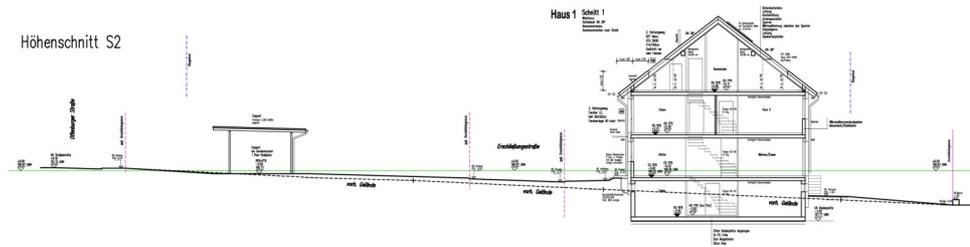
Ablehnung:

 einstimmig
 mehrheitlich
 ja
 nein:
 Enth.:

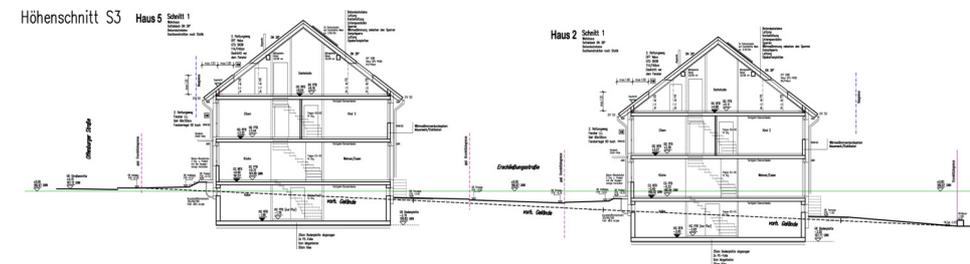
Höhenschnitt S1



Höhenschnitt S2



Höhenschnitt S3



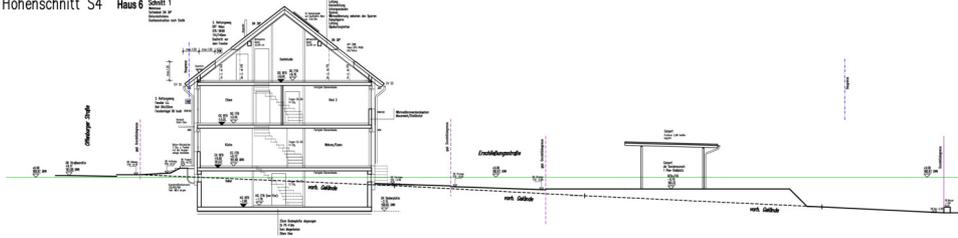
Name		
Adress		
Datum		
Projekt		
Zustand		
Bearbeiter		
Gezeichnet		
Geprüft		
Freigegeben		
Antrag auf Baugenehmigung		
Höhenwerte (m) über NN		
1.00	1.00	
1.00	1.00	
1.00	1.00	
1.00	1.00	

Beratungsergebnis:

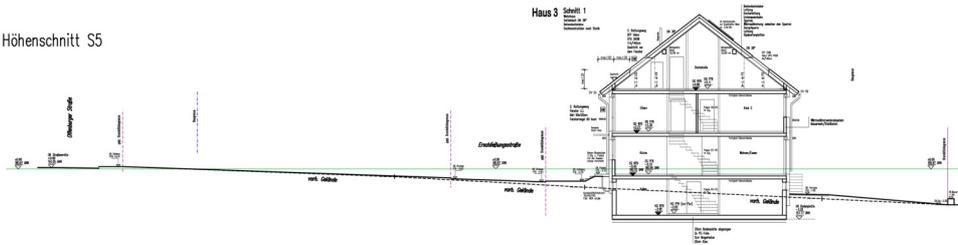
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

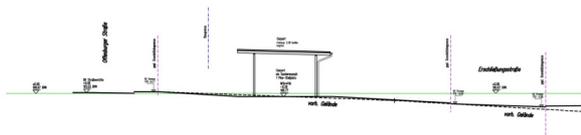
Höhenschnitt S4 Haus 6 Schnitt 1



Höhenschnitt S5



Höhenschnitt S6



Name		Datum	
BANKO SCHMIDT		10.05.18	
FREDRICH ARCHITECT		10.05.18	
Genehmigung Dieses ist ein Entwurfsskizzenblatt. Es ist nicht für die Ausführung geeignet. Die Ausführung ist Sache des Bauherrn. Die Ausführung ist Sache des Bauherrn. Die Ausführung ist Sache des Bauherrn.			
Antrag auf Baugenehmigung Höhengröße: 14, 15, 16			
1:1	1:1	1:1	1:1
1:1	1:1	1:1	1:1
1:1	1:1	1:1	1:1

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 30/2019

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 2571, Käfersbergweg

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Ortsteil Käfersberg

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 2571 in Käfersberg. Das Einfamilienhaus soll neben der zu erwerbenden Verkehrsfläche auf dem Grundstück Herp errichtet werden, sodass der von der Gemeinde beabsichtigte Grunderwerb von dem Bauvorhaben nicht berührt wird.

Das Grundstück Flurstück 4295 (Käfersbergweg) liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Ortsteil Käfersberg“, der aufgrund seines Alters nicht mehr in allen Teilen rechtskräftig ist und daher eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

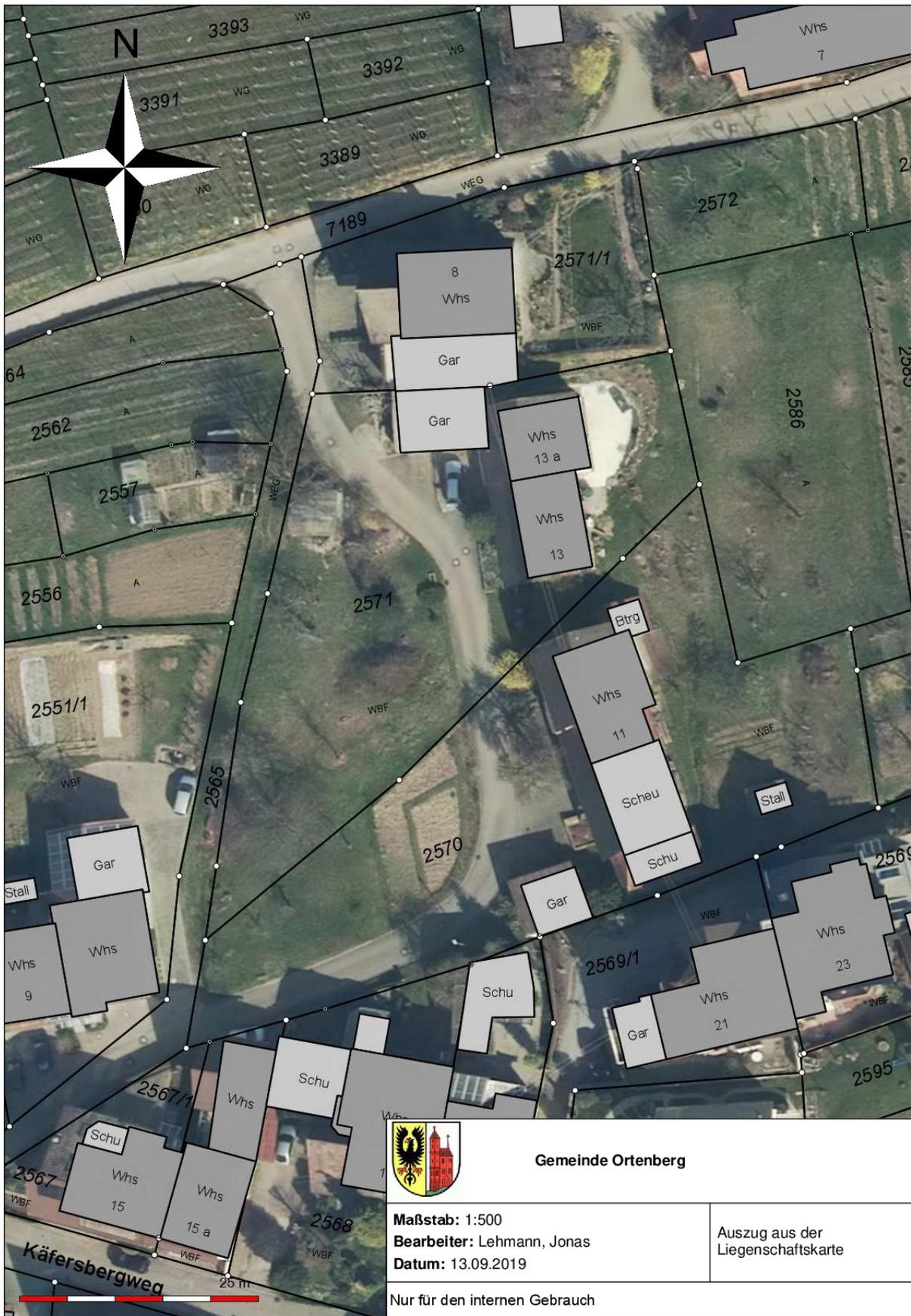
Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



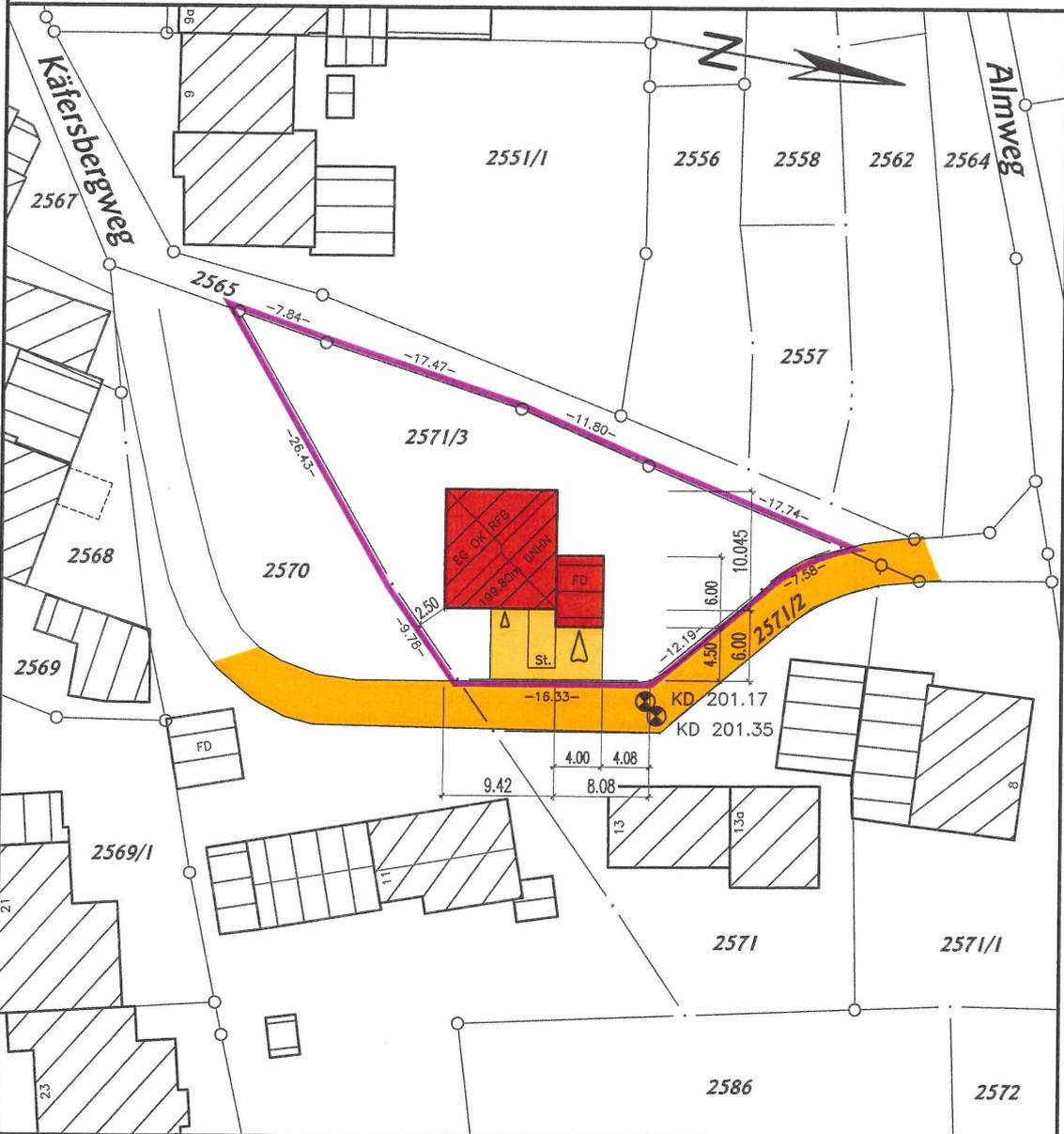
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flurstücknr.: 2571/3

Lageplan - M 1:500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag.



Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage

Bauherr:
 Nadine Herp
 und Marco Joggerst
 Kreuzkirchstraße 7
 77652 Offenburg

Architekt:

RAINER RENNER
 - ARCHITEKT -
 GRIMMELHAUSENSTR. 9
 77746 SCHUTTERWALD

Vermessung:

Ingenieurbüro Malige ibm

VERMESSUNG & 3D-OBJEKTERFASSUNG

Friedrich-Ebert-Str. 27 D-76461 Müggensturm
 Tel.: 07222 91 60 360 Fax: 07222 91 60 364
 Mail: buero@ib-malige.de Web: www.ib-malige.de

Datum: 07.08.2019

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



WEST-ANSICHT

----- Baufenster
 - - - - - Grundstücksgrenze

Architekt
 Rainer Röhner
 Grimmstraße 9
 77746 Schutterath
 Tel.: 0781/64858

ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES
 MIT GARAGE 35190166

Ansichten

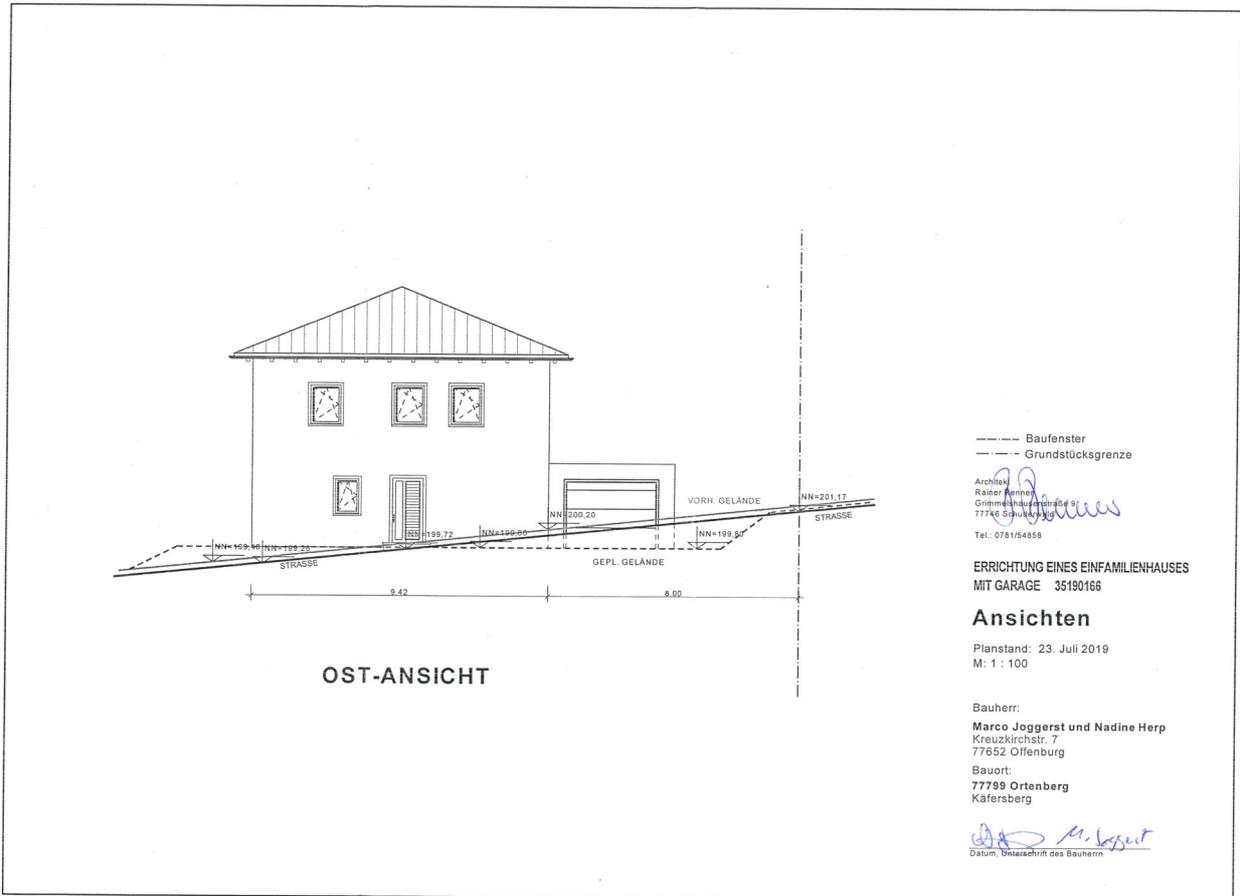
Planstand: 23. Juli 2019
 M: 1 : 100

Bauherr:
 Marco Joggerst und Nadine Herp
 Kreuzkirchstr. 7
 77652 Offenburg
 Bauort:
 77799 Ortenberg
 Käfersberg

Marco Joggerst
 Unterschrift des Bauherrn

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

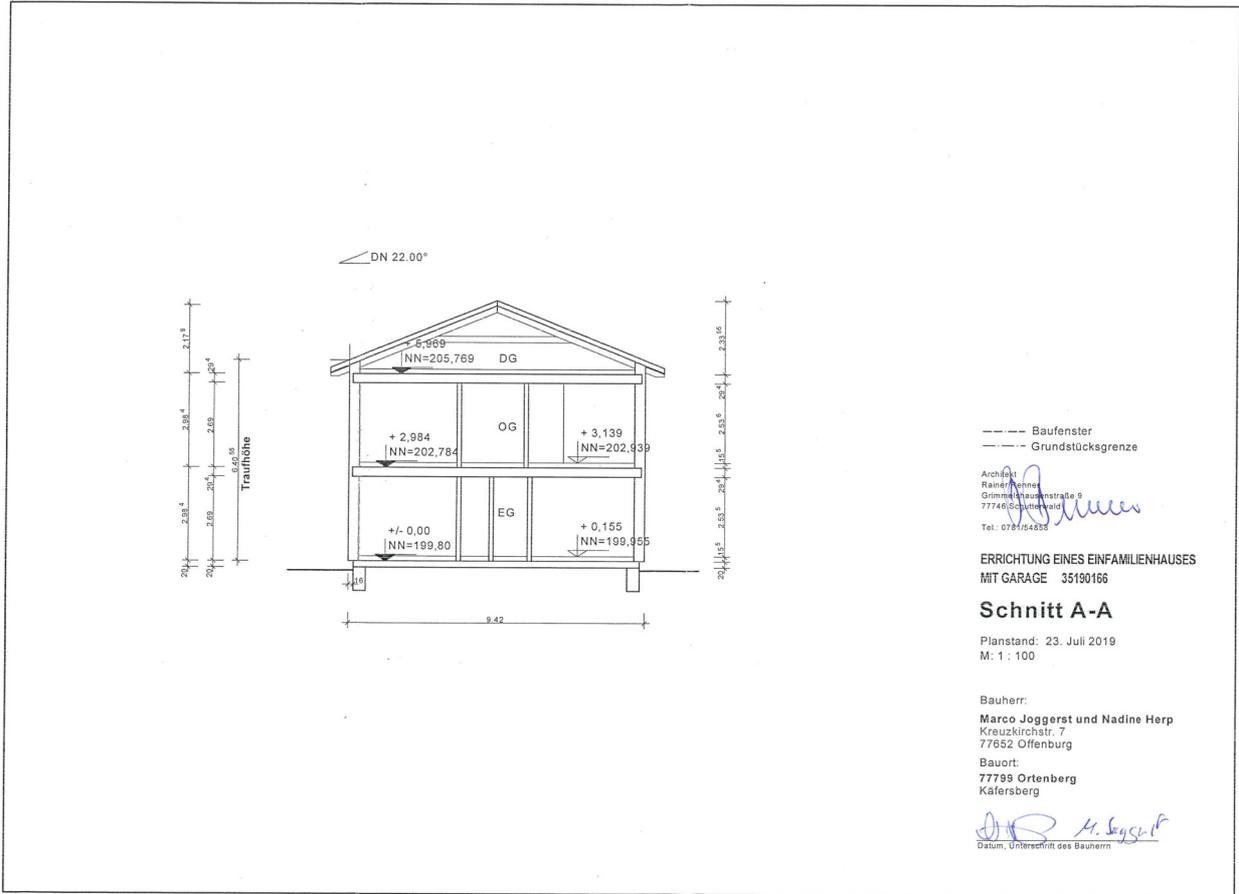
 einstimmig
 mehrheitlich
 ja:

 nein:
 Enth.:

Ablehnung:

 einstimmig
 mehrheitlich
 ja

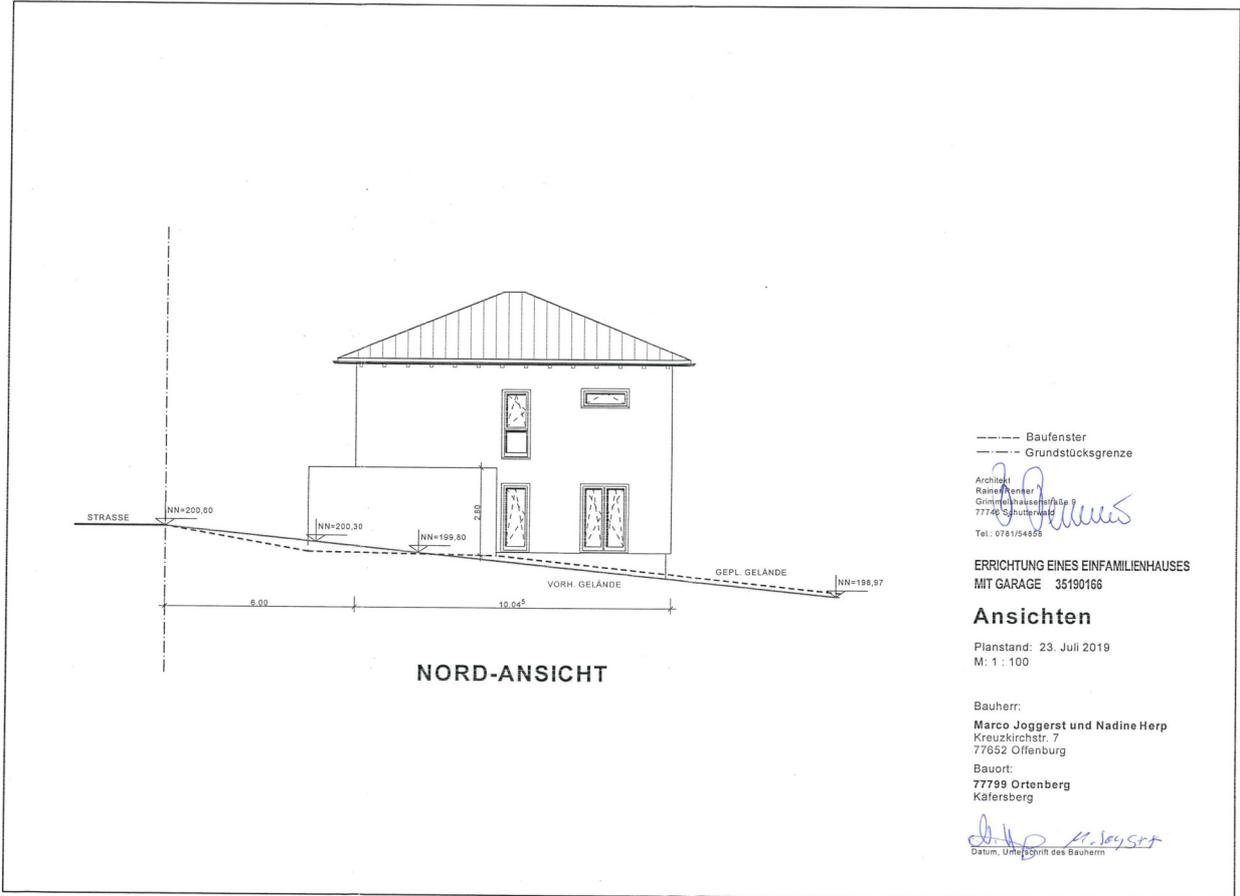
 nein:
 Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung:
 einstimmig
 mehrheitlich
 ja:
 nein:
 Enth.:

Ablehnung:
 einstimmig
 mehrheitlich
 ja
 nein:
 Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

Ortskernerneuerung – Gestaltungsentwurf Hauptstraße

Sachverhalt

In seinen Sitzungen am 19. November 2018 und am 20. Mai 2019 hat der Gemeinderat hinsichtlich der Gestaltungsplanung der Ortsdurchfahrt zwischen Bühlweg und Kronekreisel etliche grundlegende Entscheidungen getroffen (Protokoll siehe Anlage).

Zu entscheiden gilt es noch:

- Kennzeichnung der Parkplatzflächen (Weiße Linien, weiße Ecken, anderes Pflaster, Markierungsnägel)
- Pflasterung Fahrbahn (zusätzlich zur bereits beschlossenen Pflasterung im Bereich ehem. VoBa/ehem. Ortenberger Hof): Vorschlag der Verwaltung für relevanter Bereich zw. alter und neuer Zufahrt: „Verschieben“ der Pflasterfläche nach Norden, so dass alte Zufahrt in der Mitte liegt – Pflasterung von Metzgerei Stigler bis Ende Apotheke.
- Standorte Straßenbeleuchtung: es werden 24 Standorte vorgeschlagen (ca. 45 m Abstand je Straßenseite). Für die Auswahl der Leuchten werden wir einige Vorschläge machen. Wir versuchen, dann für den Spätherbst etwa 3 Modelle für eine Bemusterung aufzustellen, ebenfalls die Stelen für den Kirchplatz, um diese „in echt“ zu begutachten.
- Möblierung Kirchplatz

Das Büro Zink hat die Gestaltungsvorschläge aktualisiert. Dem Gemeinderat sind diese bekannt. Zwischenzeitlich werden noch hinsichtlich einiger Lampenstandorte Änderungen geprüft. Die Abstimmung mit dem E-Werk konnte bis zum Redaktionsschluss noch nicht erfolgen. Der überarbeitete Gestaltungsentwurf wird bis zum Sitzungstermin nachgereicht.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt das weitere Vorgehen ab

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 20. Mai 2019

§ 19-045

Ortskernerneuerung: Gestaltungsentwurf Kirchplatz/Kriegerdenkmal und Hauptstraße

Die ersten Gestaltungsentwürfe wurden durch das beauftragte Büro Zink im Sommer 2016 – u.a. im Rahmen einer Informationsveranstaltung - vorgestellt. Im Nachgang haben sich Ortenberger Bürgerinnen und Bürgern mit Anregungen und Bedenken rege an der Planung der Ortskernerneuerung beteiligt. Eine weitere Entwicklung der Entwürfe wurde nach dem Willen des Gemeinderates jedoch soweit aufgeschoben, bis gesicherte Erkenntnisse über die Verkehrsmengen nach der im Sommer 2017 erfolgten Freigabe der Ortsumfahrung vorliegen. Diese lagen dann – nach zwei Verkehrsmengenzählungen – im November 2018 vor.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. November 2018 wurden daher bereits einige entscheidende Grundlagenbeschlüsse gefasst, die es dem Büro Zink ermöglichen, unter Berücksichtigung der aus der Bevölkerung eingegangenen Wünsche und Anregungen den Gestaltungsentwurf fort zu schreiben. Bezüglich der „Hauptstraße“ wurde dieser fortgeschriebene Entwurf im Gemeinderat im Februar und mit den Gewerbetreibenden aus dem Abschnitt Ochsen-Krone am 11. März 2019 erörtert. Das Ingenieurbüro Zink hat die sich daraus ergebenden Wünsche in den Gestaltungsentwurf aufgenommen und diesen weiter fort geschrieben. Dieser Entwurf wurde nochmals mit den Gewerbetreibenden am 14. Mai dieses Jahres erörtert.

Folgende Punkte waren vorgesehen:

- Keine Änderung der derzeitigen Verkehrsführung an den Knotenpunkten beim „Ochsen“ und bei der „Krone“
- Durchgängige Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6 m
- Einrichtung von Längsparkplätzen dort, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist
- (Mindestbreite von Fahrbahn und Gehweg, Keine Hofeinfahrten etc.)
- Baumstandorte auf Gehwegen, wo dies sinnvoll und möglich ist
- Straßenbeleuchtung: Laternenmasten statt Überspannungsleuchten
- Verlegung der Fußgängerampel
- Gehwege durchgängig gepflastert
- Angefasste und niedrige, jedoch mit Rollatoren etc. überfahrbare Bordsteine
- Rinnenplatten gepflastert wie Gehwege
- Fahrbahn in Asphaltbauweise, jedoch Pflasterung zwischen alter und neuer Einfahrt zum Dorfplatz
- Bushaltestellen barrierefrei.

Die verfeinerte Planung für den Kirchplatz und die Anlage beim Kriegerdenkmal sowie den Knotenpunkt beim Ochsen basiert auf dem Beschluss vom 19. November 2018.

Frau Zimmermann und Herr Steiner vom Planungsbüro Zink, sowie Herr Gross (STEG) waren in der Sitzung anwesend und haben den Entwurf erläutert.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

GR Riehle sprach sich gegen das geplante Ausmaß der Pflasterung aus. Man solle versuchen sich gegenüber der Straßenverkehrsbehörde ein kleinen Abschnitt der Pflasterung durchzusetzen.

GRin Scheurer-Krauss pflichtete bei. Außerdem wünsche sie sich mehr Bäume und größere Plätze.

GR Bahr stellte heraus, dass zuvor Konsens über die Pflasterung herrschte und, dass Pflastersteine die Ortsmitte deutlich „aufpeppen“.

GR Stephani regte einen gepflasterten Mittelstreifen an statt vollständiger Pflasterung an.

Herr Steiner teilte mit, dass dies nicht möglich sei.

GR Buggle sprach sich dafür aus, lediglich bei der ehemaligen Volksbank und Hauptstraße 46 und bei der ehemaligen Einfahrt zum neuen Rathaus pflastern.

BM Vollmer schlug vor die Frage des Ausmaßes der Bepflasterung auszuklammern und abzustimmen.

Es wird über die Bepflasterung der Fahrbahn von Nas bis Bistro Fantasy abgestimmt.
Mehrheitliche Ablehnung bei einer Zustimmung (Bürgermeister Vollmer)

Daraufhin wurde über die Pflasterung bei Hauptstr. 46 und ehemaliger Volksbank abgestimmt

Mehrheitliche Zustimmung bei einer Ablehnung (GR Stephani) und zwei Enthaltungen (GRin A. Sieferle und GR Frei)

Mehrheitliche Zustimmung wurde bezüglich der geplanten Pflasterung bei der ehemaligen Einfahrt zum Rathaus signalisiert

Im Folgenden wurde über die unten aufgezählten Punkte abgestimmt:

- Keine Änderung der derzeitigen Verkehrsführung an den Knotenpunkten beim „Ochsen“ und bei der „Krone“
- Durchgängige Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6 m
- Einrichtung von Längsparkplätzen dort, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist
(Mindestbreite von Fahrbahn und Gehweg, Keine Hofeinfahrten etc.)
- Baumstandorte auf Gehwegen, wo dies sinnvoll und möglich ist
- Straßenbeleuchtung: Laternenmasten statt Überspannungsleuchten
- Verlegung der Fußgängerampel
- Gehwege durchgängig gepflastert
- Angefasste und niedrige, jedoch mit Rollatoren etc. überfahrbare Bordsteine
- Rinnenplatten gepflastert wie Gehwege
- Bushaltestellen barrierefrei.

Einstimmige Annahme

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Förderprogramm Quartierimpulse

Sachverhalt

Im Zuge der Ortskernerneuerung ist vorgesehen, den gesamten Bereich des Dorfplatzes neu zu überplanen. Hierzu sollten alle Akteure eingebunden werden (Gemeinde, Vereine, Kirche, Private,...). Für solche Beteiligungsprozesse werden seitens des Landes Fördermittel bereit gestellt. Bereits 2017 hat sich die Gemeinde um Fördermittel beworben (Ideenwettbewerb Quartier 2020), wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Die Neuauflage des Förderprogramms ist die sog. „Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales und Integration. Hier werden Städte, Gemeinden, Landkreise und zivilgesellschaftliche Akteure bei der alters- und generationengerechten Quartierentwicklung unterstützt. Gefördert werden Projekte zur alters- und generationengerechten Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften, die mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. In Frage kämen etwa: Referenten, Moderatoren, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung pro Projekt kann bis zu 40.000 EUR betragen.

Fördervoraussetzungen sind:

- Das Thema "Pflege und Unterstützung im Alter" oder Maßnahmen zur generationen- und altersgerechten Gestaltung des Lebensumfelds müssen Teil des Quartiersprojektes sein.
- Elemente der Bürgerbeteiligung müssen ergriffen werden, damit die im Quartier lebenden Menschen die Entwicklung aktiv gestalten können.
- Die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnern muss nachgewiesen werden.
- Das Projekt muss durch die politische Gemeinde unterstützt werden, der Beschluss des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschussgremiums ist erforderlich.
- Zur Projektdurchführung ist eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Alle diese Voraussetzungen liegen bei uns vor. Wilhelm von Ascheraden hat sich daher zur Verfügung gestellt und würde die Begleitung der Antragsphase für die Gemeinde übernehmen. Zunächst ist ein Beratungsgespräch im Sozialministerium Ende September vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Vorbereitung des Antrags und der Einrichtung einer Projektgruppe zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Neue SoNO-Satzung

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 22. Juni 2009 hat der Gemeinderat auf der Grundlage eines Exposés Ascherarden/Vollmer (Anlage 2) den Beitritt der Gemeinde zum Verein Soziales Netzwerk Ortenberg e.V. beschlossen.

In der Satzung des Vereins wurde in der Folge auf Betreiben der Gemeinde geregelt, dass der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg stets geborenes Mitglied des Vorstandes ist.

In den 10 Jahren seines Bestehens hat sich der Verein außerordentlich entwickelt und wurde zwischenzeitlich zum Mehrspartenanbieter sozialer Dienstleistungen in Ortenberg (Ambulante Dienste, Erzählcafé, Begleitetes Fahren, Grundschulbetreuung mit Essenausgabe, Atrium, Assistenzdienst in der Pflegewohngemeinschaft Storchennest).

Der Verein beschäftigt mittlerweile ca. 80 Personen, davon 36 Personen rein ehrenamtlich, 44 Personen in unterschiedlichen Beschäftigungs- und Vergütungsmodellen (davon 14 Festanstellungen). Die Steuerungs- und Leitungsebene wird ausschließlich ehrenamtlich abgedeckt.

Um den Verein und damit das Dienstleistungsangebot störungsresistenter zu machen und die Ausfallsicherheit zu erhöhen, wird der Verein derzeit organisatorisch umgebaut. Sämtliche Geschäftsvorgänge im Verein werden derzeit auf den Prüfstand gestellt, einem „Stresstest“ unterzogen und Ausfallszenarien festgehalten. Dies wird in einem stetig zu überarbeitenden Organisationshandbuch festgehalten.

In einem zweiten wichtigen Schritt soll auch die Vereinsarchitektur neu strukturiert werden. Die Organe des Vereins waren bisher die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Künftig soll dem Vorstand die Geschäftsführungsfunktion zukommen. Dieser soll aus max. drei Personen bestehen und kann ehren- oder hauptamtlich tätig werden, muss auch nicht Vereinsmitglied sein. Ein neues Organ wird der „SoNO-Rat“, der als Aufsichtsrat tätig wird.

Der Satzungsentwurf sieht in § 9 Abs. 1 vor, dass der Bürgermeister geborenes Mitglied des SoNO-Rates ist (Anlage 3). Die neue Satzung soll in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2019 beschlossen werden.

Sowohl die Finanzbehörden als auch das Registergericht Freiburg haben dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Satzungsentwurf zu und beauftragt den Bürgermeister in der Mitgliederversammlung der Satzungsänderung zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates

Am Montag, 22. Juni 2009

in Ortenberg, Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 18:30 Uhr – Ende: 20:40 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Markus Vollmer

Schriftführer: Bernd Siebert

Anwesende Mitglieder neun (Normalzahl zwölf)

Namen der nicht anwesenden Mitglieder:

Gemeinderat Schäfer (V)

Peter Buchta (V)

Angela Sieferle (K)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 15. Juni 2009 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 19. Juni 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden sind;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

*Abwesenheit: (K) = Krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = Unentschuldig

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 09-068

Beitritt der Gemeinde zum Verein SoNO (Soziales Netzwerk Ortenberg)

Unter Beteiligung der Gemeinde Ortenberg, der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, der Auferstehungsgemeinde und einiger Privatpersonen wurde in den vergangenen sechs Monaten der Aufbau und die Errichtung eines sozialen Netzwerkes, das hilfsbedürftige Personen in Ortenberg in Verrichtungen des täglichen Lebens ergänzend zu bereits vorhandenen Einrichtungen unterstützen soll, betrieben.

Die Gemeinde Ortenberg hat sich um Fördermittel als Anschubfinanzierung bemüht und wurde bei ca. 400 Antragstellern als eine von bundesweit 100 Kommunen - neben Bad-Dürkheim als einzige im Regierungsbezirk Freiburg - mit einer Förderung bedacht. Sie erhält damit für den Aufbau des Netzwerkes 10.000 EUR vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Netzwerk soll als Verein organisiert werden. Eine Vereinsgründung wird noch vor der Sommerpause erfolgen. Vor dem Hintergrund des von der Gemeinde zu vertretenden öffentlichen Interesses, sollte die Gemeinde Mitglied dieses Vereines werden, wobei – u. a. um die sachgerechte Verwendung der Fördermittel sicher zu stellen – der Bürgermeister geborenes Mitglied des Vorstandes sein sollte.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei dessen Gründung dem Verein SoNO beizutreten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll geborenes Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Auf eine entsprechende Regelung in der Vereinssatzung ist hinzuwirken.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Leben und Bleiben in Ortenberg Zur Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen Gemeinwesens Exposé

I. Ausgangsüberlegungen

Menschen haben Fähigkeiten, Begabungen, Lebenserfahrung, soziale Kompetenz, berufliche Qualitäten, im Fachjargon kurz „Potenziale“.

Menschen haben das Bedürfnis, ihre Potenziale zur Wirkung zu bringen: im Beruf, im sozialen Umfeld: in Familie, Nachbarschaft, Vereinen, im überschaubaren (!) Gemeinwesen.

Menschen sind hilfebedürftig. Keiner ist sich selbst genug.

Hilfebedürftigkeit zeigt sich in jedem Lebensalter und Sozialstatus:
Kinder, Jugendliche, Familien, Singles, rüstige Ruheständler/innen, Hochaltrige, bei Reichen und bei Armen.

Jede/r kann sich auf seine Weise nützlich machen, jede/r kann in die Situation kommen, hilfebedürftig zu werden.

Lebensqualität und Lebenszufriedenheit speisen sich aus einer dreifachen Quelle:

- Dass die eigenen Potenziale sinnvoll zur Wirkung gebracht werden können („Helfensbedürftigkeit“, „tägliche Dosis Bedeutung für andere“ K. Dörner)
- Dass Hilfe erfahren wird, wo man allein nicht zu Recht kommt.
- Dass jede/r in aller Freiheit selbst entscheidet und auch begrenzt, wo und in welchem Maße sie/er sich nützlich machen bzw. Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

II. Zum konkreten „Lebensraum Ortenberg“

Ortenberg ist mit seinen ca. 3.300 Einwohnern ein in sich abgerundetes, lebensfähiges, überschaubares Gemeinwesen mit intakter Infrastruktur: selbständige Verwaltung, Kindergarten, Schule, Kirchengemeinden, Vereine, Arztpraxen, Lebensmittelgeschäfte, Sportplatz, Turnhalle, Schlossberghalle, Gastronomie, Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr ...

Notwendige Hilfsdienste werden im wesentlichen in den Familien geleistet, manchmal bis an den Rand oder gar über die Kräfte.

Doch gibt es auch überdurchschnittlichem Hilfebedarf, der einzelne bzw. Familien

Beratungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	

Überfordert. Da funktionieren im dörflichen Milieu vielfach nachbarschaftliche und freundschaftliche Hilfeleistungen in kräftemäßig, zeitlich und fachlich leistbaren Grenzen.

Professionelle ambulante Hilfsdienste stehen hinreichend zur Verfügung: Sozialstationen, private Pflegedienste, Dorfhelferinnen ...

Diese haben allerdings ihren Preis. Für die „Kunden“ kostenlos sind sie nur im Rahmen ärztlicher Anordnung oder sonst amtlich festgestellten Bedarfs. Zudem bleiben sie streng auf die definierten Behandlungen und Handreichungen beschränkt.

III. Offene Fragen

Das Netz all dieser Hilfsleistungen, so notwendig und wertvoll sie im einzelnen sind, hat doch große Maschen und lässt zahlreiche Wünsche und Fragen offen:

- Wer bindet die speziellen Hilfsdienste zusammen, stellt fest, wo Ergänzungen nötig sind?
- Was ist, wenn die professionellen Hilfeleistungen nicht mehr in dem Maße wie heute finanziert werden können (privat wie öffentlich), Leistungen zurückgefahren und Gebühren erhöht werden, Pflegeeinstufen noch restriktiver behandelt werden, Heimunterbringungen für die steigende Zahl immer älter werdender nicht mehr finanzierbar sein werden? Und das bei stagnierenden, real sinkenden Renten.
- Was ist mit den überforderten Alleinerziehenden, auch Familien?
- Wer entlastet die pflegenden Angehörigen (z. B. bei Demenzerkrankten) ?
- Was ist mit den Einsamen? (Die gibt es nicht nur unter den Alten)
- Wer ermittelt den unabgedeckten Hilfebedarf der Bürger/innen und stellt dafür öffentliche Aufmerksamkeit im Gemeinwesen her?
- Wer motiviert und mobilisiert die Potenziale der grundsätzlich Hilfswilligen zum bürgerschaftlichen Engagement?
- ???

IV. Zielrichtung für ein gemeinwesenorientiertes Sozialkonzept Ortenberg

Alle Ortenberger Bürger/innen, die es wünschen, finden am Ort die sozialen Hilfen, die sie brauchen. Wo diese im Ort nicht verfügbar sind, wird dafür gesorgt, dass sie von außen zu den Hilfebedürftigen gebracht werden. Niemand soll sein gewohntes Lebensumfeld aus Gründen von Hilfebedürftigkeit (dauerhaft) verlassen müssen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Zugegeben, das ist eine steile, ambitionierte Zielrichtung. Aber sie ist nicht unrealistisch (vorbildliche Beispiele etwa: Riedlingen, Ettenheim).

Klar ist auch, dass sich eine Annäherung an dieses Ziel nur schrittweise verwirklichen lässt. Man wird für die Aufbauzeit des Projekts sicher an einen Zeitraumraum von 5 -10 Jahren denken müssen.

Welcher Hilfebedarf tatsächlich besteht, muss sicherlich erst noch sorgfältig erhoben werden. Da ist eben nicht nur an die älteren Bürger/innen zu denken, wenn auch an die besonders. Im Blick auf die Bedarfserhebung (Fragebogen, Interview-Besuche) wird man durchaus mit Überraschungen rechnen müssen.

Dessen ungeachtet darf man nach aller Erfahrung zumindest z. B. mit folgendem Bedarf rechnen:

- Einkäufe, Begleitung bei Einkäufen
- Fahrdienste
- Hilfe bei amtlichen Schriftwechseln, bei Behördengängen
- Entlastung von Familienangehörigen
- Besuchsdienste (außer bei Geburtstagen, zu denen das Seniorenwerk die besuche übernommen hat)
- Hauswirtschaftliche Hilfe
- Entlastung von Familienangehörigen
- Schulaufgabenhilfe

In dieser Auflistung zu erwartender Bedarfsanmeldung sind ausdrücklich und zustimmend Anregungen aus dem Antrag von Herrn Schulze aufgenommen.

Wenn man einmal mutig über diese Hilfsdienste hinaus greift, können auf weite Sicht hinzukommen:

- Einrichtung eines zentralen Begegnungsraumes („Café Schlossblick“)
- Tagespflege für Demente
- ???

Schon auf dem Weg der schrittweisen Zielannäherung werden humane, solidarische Kräfte freigesetzt und im Dienst einer verbesserten sozialen Lebensqualität in Ortenberg miteinander verbunden. Dies geschieht inmitten einer Gesellschaft, die sich immer stärker in Inseln separater Interessengruppen aufzuspalten droht.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Politisch wird diese Zielrichtung, Hilfe nicht allein von der Öffentlichen Hand zu erwarten, sondern in überschaubaren Sozialräumen bürgerschaftlich selbst zu organisieren, zunehmend gefordert und auch gefördert. Bürgerschaftliches Engagement wird allein aus finanziellen Gründen (privaten wie öffentlichen) dringend notwendig sein, um der Gefahr von Familienarmut und (besonders!) von Alterselend rechtzeitig und wirksam entgegen zu steuern.

V. Schritte zum gemeinwesenorientierten Sozialkonzepts für Ortenberg

Projektphase I (Februar – Mai 2009?):

- Runder Tisch: Einladung an alle, die bereits mit bürgerschaftlichem Engagement im sozialen Umfeld tätig sind oder sich für eine Mitarbeit interessieren. Wer sollte noch angesprochen werden? Der „Runde Tisch“ muss offen bleiben für neu Hinzukommende, die sich engagieren wollen.
- Beteiligung der am Ort bereits sozial tätigen Einrichtungen, Gruppen, insbesondere des Seniorenwerks der kath. Pfarrgemeinde.
- Die Moderation des Runden Tisches sollte der Bürgermeister übernehmen. Im übrigen soll das Projekt in enger Abstimmung, organisatorisch und finanziell jedoch unabhängig von der Gemeindeverwaltung geplant werden.
- Diskussion und vorläufige Festlegung der Zielrichtung
- Mit der so gefassten Zielrichtung Einladung zu einem öffentlichen Ortenberger Bürgerforum (März 2009?)
- Bildung von **Projektgruppen**:
 - Bedarfsermittlung: Statistische Grundlagen, Fragebogenerarbeitung, Interviewer - Aktion, Auswertung, Erstellen einer Präsentation der Umfrageergebnisse
 - Kontakte zu professionellen Hilfsdiensten: Was wollen, was können sie zum Projektziel beitragen? Was bieten sie zu welchen Bedingungen an? Wie werden sie in Ortenberg genutzt?
 - Kontakte zu „Vorbildern“, (auch Internet), Exkursionen zu Ideen gebenden Beispielprojekten in der näheren Umgebung. Aufbereitung von praktizierbaren Anregungen in das eigene Konzept.
 - Öffentlichkeitsarbeit: Pressekontakte, Amtl. Mitteilungsblatt, ggf. Internetauftritt, Dokumentation (Bilder!)
 - Rechts- und Finanzfragen: Angemessene Rechtsform, erforderliche Versicherung der „Helfenden“
Überlegungen zu Finanzierungserfordernissen, Mittelbeschaffung, Zuschussanträge (z.B. an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Förder-

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

programm „Aktiv im Alter“ (10.000 €, auch schon für die Anlaufphase eines Projekts). Antragstellung bis 9.3.09 durch Bürgermeister).

- Steuerungsgruppe. Sie hält Kontakt zu den anderen Projektgruppen, koordiniert diese, sichert die Ergebnisse und arbeitet diese in die vorhandene Konzeption ein, überwacht den Zeitplan/passt ihn den Gegebenheiten an.

Projektphase II (Juni - August 2009?):

- Aufstellung eines Zeit- und Aufgabenplans für das weitere Projekt
- Präsentation des Planungsstandes auf einem Ortenberger Bürgerforum
- Einarbeitung der Ergebnisse des Diskussionsprozesses in das Konzept
- Namensfindung (als Bürger – Wettbewerb mit Preisauslobung?) – möglichst bildhaft mit sachlichem Untertitel
- Ggf. weitere Exkursionen. Auch größer angelegte, offen ausgeschriebene Busfahrten zu Modellbeispielen im weiteren Umfeld (z.B. Riedlingen/Donau).
- Einladung von Fachinformaten. Evtl. Fachtag mit Referenten, Ausstellung zu bereits existierenden Modellen ...
- Klärung der Rechtsform, Umsetzung, z.B. Vereinsgründung
- Entscheidung zur Frage der (geringfügigen) Vergütung für die Helfer/innen sowie der „Stundenpreise“ für eine Helfer/innen. Zeitguthabenkonto?

Projektphase III (September – Oktober 2009?)

- Entscheidung über Inhalt und Zeitplan der ersten praktischen Schritte. Ergänzende Mitarbeitergewinnung für besondere „Ressorts“, z. B. Mini-Verwaltungszentrale für Mitarbeiterereinsatz, zur Organisation von Fahrdiensten ...
- Planung weiterer mittelfristiger Schritte
- Öffentlichkeitsarbeit – nach außen und innen (Bürgerschaft)

VI. Wichtige Grundprinzipien für das Gesamtkonzept auf einen Blick

- Bürgerbeteiligung bei allen wichtigen Schritten: durch regelmäßige Bürgerinformationen, Bürgerforen, Angebot persönlicher Mitgestaltungsmöglichkeiten (Transparenz, Partizipation)

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- Offenes Konzept – ständige Überprüfung und Weiterentwicklung
- Einbindung aller sonst im sozialen Sinn am Ort tätigen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Vereine ...
- Kooperation mit professionellen sozialen Diensten (Profi - Bürgerschafts - Mix)
- Wertschätzung und Fortbildung von Mitarbeitenden in den jeweiligen Bereichen ihres Engagements (Kostenübernahme, Qualifizierung, Anerkennungskultur)

03.02.2009
 Markus Vollmer, Bürgermeister
 Wilhelm v. Ascheraden

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

SATZUNG des Vereins Soziales Netzwerk Ortenberg e.V. („SoNO“)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Soziales Netzwerk Ortenberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ortenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Unterstützung für Menschen sind, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind; hierzu zählen unter anderem Hilfen im häuslichen Bereich, bei Einkäufen, Ämterangelegenheiten, Arztbesuchen, Mobilitätshilfen, Entlastung von betreuenden Angehörigen;
 - b) Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten und tagesstrukturierenden Angeboten;
 - c) die Initiierung und Unterhaltung von Wohnangeboten für hilfsbedürftige Personen;
 - d) die Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen und deren Angehörige im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
 - e) die Betreuung von Grundschulkindern mit Schulaufgabenhilfe und Essensausgabe.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der SoNORat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der SoNORat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der SoNORat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den SoNORat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn
- a) sich die Adresse eines Mitglieds geändert hat, dieses Mitglied die Adressänderung dem Vorstand nicht mitgeteilt hat und der Vorstand auf einmaliges Anschreiben an die ihm bekannte Adresse keine Rückmeldung von diesem Mitglied erhalten hat;
 - b) das Mitglied mit der vollständigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (7) Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (8) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der SoNORat
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl der SoNORatsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a), b) und e,
 - b) Entlastung des SoNORats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des SoNORats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) ggf. die Wahl von Rechnungsprüfern.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den SoNORat und den Vorstand beschließen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom SoNORat in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den SoNORat einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom SoNORat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim SoNORat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des SoNORats bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ortenberg oder durch andere ortsübliche Bekanntmachung im kommunalrechtlichen Sinne. Die Veröffentlichung oder Bekanntmachung muss zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der Tag der Veröffentlichung oder Bekanntmachung und der Tag der Mitgliederversammlung bei der Berechnung der Frist nicht eingerechnet werden.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim SoNORat eingereicht werden. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des SoNORats bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Mitglied des SoNORats.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der SoNORat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für Beschlüsse zur Änderung der Zwecke des Vereins (§ 2 Abs. 2) oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 SoNORat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

- (1) Der SoNORat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen:
- dem SoNORats-Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden SoNORats-Vorsitzenden,
 - dem Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg,
 - jeweils einer delegierten Person der katholischen und der evangelischen Pfarrgemeinden, zu denen Ortenberg jeweils gehört,
 - bis zu höchstens fünf weiteren Personen.

Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Mitglied des Vereins sein, sie werden gegebenenfalls mit der Annahme ihrer Wahl in den SoNORats zugleich Mitglied des Vereins.

- (2) Mitglied des SoNORats kann nur sein, wer nicht Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist. Mitglieder des SoNORats, die nach ihrer Wahl in den SoNORat Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer von Unternehmen, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist, werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem SoNORat aus. Mitglieder des SoNORats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Angehörige (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds sein.
- (3) Die Amtsdauer des SoNORats beträgt zwei Jahren. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer SoNORat gewählt ist. Die SoNORats-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die SoNORats-Mitglieder nach § 9 Abs. 1 c) und d) sind geborene bzw. delegierte Mitglieder des SoNORats und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Wahl der SoNORats-Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a), b) und e) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem SoNORat oder Vorstand angehört, gewählt.

Der Vorsitzende des SoNORats wird zuerst gewählt. Ist für dieses Amt nur ein Kandidat vorhanden, erfolgt die Wahl entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Sind für das Amt des SoNORats-Vorsitzenden mehrere Kandidaten vorhanden, erfolgt die Abstimmung schriftlich in geheimer Wahl; hierbei hat jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt und es ist der Kandidat gewählt, der am meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los. Besteht zwischen dem Kandidaten mit den zweitmeisten Ja-Stimmen und weiteren Kandidaten Stimmengleichheit, so erfolgt zunächst eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Der Kandidat, der hierbei die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, kommt in die Stichwahl mit dem Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen.

Danach werden die übrigen bis zu sechs Mitglieder des SoNORats nach § 9 Abs. 1 b) und e)

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

jeweils einzeln entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Haben mehr Kandidaten, als SoNORats-Ämter zu vergeben sind, mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht, sind die Kandidaten mit den sechs höchsten Ja-Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

Auf Vorschlag des Wahlleiters kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die SoNORats-Mitglieder nach § 9 Abs. 1 b) und e) statt Einzelwahl eine Listenmehrheitswahl oder, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden sind, eine Blockwahl durchgeführt wird.

Bei Listenmehrheitswahl wird schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben.

Bei Blockwahl wird über alle Kandidaten für die SoNORats-Ämter nach § 9 Abs. 1 b) und e) in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle Kandidaten oder gegen alle Kandidaten stimmen kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des SoNORats wird von den SoNORats-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet in einer SoNORat-Sitzung statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des SoNORats erfolgt die Wahl geheim.
- (6) Scheidet ein Mitglied des SoNORats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem SoNORat aus und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des SoNORats unter die Mindestzahl von fünf, hat der SoNORat bis zum Ablauf der Amtsperiode des SoNORats ein Mitglied in den SoNORat zu koptieren. Scheidet der Vorsitzende des SoNORats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem SoNORat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch den stellvertretenden Vorsitzenden des SoNORats übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des SoNORats-Vorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben des SoNORats

- (1) Der SoNORat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei SoNORats-Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom SoNORats-Vorsitzenden verlangen bzw. verlangt.
- (2) Die Sitzungen des SoNORats werden durch den SoNORats-Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (3) Der SoNORats-Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einladen. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des SoNORats erfolgen.
- (4) Die SoNORats-Sitzungen werden vom SoNORats-Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der SoNORat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss vom SoNORats-Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Abwahl von einzelnen SoNORat-Mitgliedern oder des gesamten SoNORats zu entscheiden hat.
- (5) Für Beschlussfassungen des SoNORats gilt § 8 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes SoNORat-Mitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (6) Der SoNORat kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren zwei Drittel der SoNORat-Mitglieder zustimmen.
- (7) Alle Erklärungen des SoNORats werden namens des SoNORats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (8) Der SoNORat hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
 - e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des SoNORats bedürfen,
 - f) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft werden soll oder muss,
 - k) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (9) Der SoNORat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (10) Der SoNORat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann von Mitgliedern eingesehen werden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (11) Die Mitglieder des SoNORats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden Auslagen. Auf Beschluss des SoNORats kann der Verein den SoNORats-Mitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale).
- (12) Die Mitglieder des SoNORats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des SoNORats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Der SoNORat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; über die Vergütung und den gegebenenfalls zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem einzelnen Vorstandsmitglied beschließt der SoNORat.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der SoNORat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem SoNORat – die Entwicklung der strategischen Zielsetzung des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der ggf. einzurichtenden Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins.
- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der SoNORat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Der Vorstand legt die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den SoNORat bedarf.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim SoNORats-Vorsitzenden die Einberufung einer SoNORats-Sitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

- (9) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Zu ihrem Schutz schließt der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder dem SoNORat nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist unbegrenzt möglich.
- (2) Wenn die Buchführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer oder eine vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beurteilt wird und diese/r den Jahresabschluss erstellt oder prüft, kann die Mitgliederversammlung von der Wahl von Rechnungsprüfern absehen.

§ 13 Protokollführung

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des SoNORats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind.

§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Sprachwahl

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den SoNORat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins, sofern eine solche besteht, gerichtet sind.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Information des SoNORats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 15 Übergangsbestimmungen

Sämtliche bisherige Vorstandsmitglieder bleiben nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über diese Satzung so lange im Amt, bis auf der Grundlage dieser Vereinssatzung vom erstmals gewählten SoNORat der Vorstand neu gewählt wird und zugleich die Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam und die Veränderung der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen wird. Die Wahl der SoNORats-Mitglieder erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinssatzung in derselben Mitgliederversammlung, in der auch zuvor diese Vereinssatzung beschlossen worden ist. Sowohl die Wahl der SoNORats-Mitglieder als auch der Vorstandsmitglieder ist also aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden dieser Vereinssatzung durch deren Eintragung im Vereinsregister.

Ortenberg, den

[Unterzeichnung durch den geschäftsführenden V

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Beschaffung eines Gabelstaplers

Sachverhalt

Für die Lagerbewirtschaftung im neuen Bauhof ist ein Gabelstapler unerlässlich. Im Haushaltsplan 2019 ist daher ein Ansatz von 25.000 EUR vorgesehen. Alle Kollegen haben vor wenigen Wochen den „Gabelstapler-Führerschein“ erworben.

Nach mehreren eingeholten Angeboten und ausführlichen Gesprächen haben wir nun einen gebrauchten Stapler testweise vor Ort. Die Kosten liegen einschließlich eines Hubwagens für das Obergeschoss netto (Vorsteuerabzugsberechtigung im Bereich der Wasserversorgung!) bei ca. 21.000 EUR. Vergleichsangebote lagen bei 23.000 bis 25.000 EUR. Nach dem Ergebnis des Testeinsetzes ist dieses Modell geeignet.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb des vorgestellten Gabelstaplers zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. September 2019
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 8

Volksbegehren „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

Am 14. August 2019 hat das Innenministerium nach § 29 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) den entsprechenden Antrag vom 26. Juli 2019 zugelassen.

Dieses wird nach § 27 Abs. 1 VAbstG durch die Ausgabe von Eintragungsblättern durch die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind (freie Sammlung), und Auflegung von Eintragungslisten in den Gemeinden (amtliche Sammlung) durchgeführt. Die amtliche Sammlung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Monaten, die freie Sammlung über sechs Monate. Das Volksbegehren muss von mindestens einem Zehntel aller zum Landtag Wahlberechtigten gestellt werden. Dies erfordert derzeit rund 770.000 Unterschriften. Die freie Sammlung beginnt am 24. September, die amtliche Sammlung am 18. Oktober.

Die Gemeinden sind zur Durchführung verpflichtet. Die vorgeschriebene „ortsübliche Bekanntmachung“ des Volksbegehrens erfolgt im Amtsblatt Nr. 38 am 20. September 2019.

Dennoch ist es der Gemeinde nicht verwehrt, zum Beschlussgegenstand eine eigene Position einzunehmen und diese auch nach außen zu vertreten. Das bei Wahlen für den Staat und die Gemeinden geltende Neutralitätsgebot lässt sich wegen der fundamentalen Unterschiede zwischen Wahlen einerseits und einem Volksgesetzgebungsverfahren andererseits nicht auf dieses übertragen. Im Volksgesetzgebungsverfahren tritt an die Stelle des Neutralitätsgebots ein Sachlichkeitsgebot (Objektivitätsgebot). Äußerungen der Staatsorgane im Volksgesetzgebungsverfahren und Einflussnahme auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Abstimmenden, sind nicht ausgeschlossen, solange sie dem Sachlichkeitsgebot genügen.

Der Gemeinderat hat daher bereits in der nichtöffentlichen Sitzung am 9. September 2019 einstimmig beschlossen, Position gegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu beziehen, der Verwaltung das Mandat erteilt, dies auch nach Außen zu vertreten und für diese öffentliche Sitzung den Entwurf eines Resolutionstextes auszuarbeiten.

Nach Auffassung der Verwaltung hat der Gesetzentwurf neben den individuellen Auswirkungen innerhalb der Landwirtschaftsbranche auch bedeutende gesamtgesellschaftliche negative Konsequenzen.

Bezeichnenderweise beschreiben etwa die kirchlichen Landverbände in einer Stellungnahme, dass dort die Konsequenzen, die das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ in der aktuellen Fassung mit sich bringen werden, große Sorgen bereiten:

(„... Dies hätte in der Folge gravierende Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Tourismus, das verarbeitende Gewerbe und die Dörfer in den betroffenen Gebieten.“)

Von der gleichen Sorge getrieben, hat die Gemeindeverwaltung bereits in der KW 35 und vor dem Hintergrund des Offenburger Weinwandertags die Bildung einer Initiative, die vorwiegend aus jungen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Winzern besteht, unterstützt (www.mehr-als-nur-bienen-retten.info). Ziel soll es keinesfalls sein, die Verantwortung der Landwirtschaft für die Artenvielfalt abzuweisen, sondern im Gegenteil diese zu unterstreichen, Kooperationswilligkeit zu signalisieren aber das Bewusstsein zu wecken, dass der Gesetzesvorschlag in dieser Form bei weitem größere negative Folgen nach sich zieht als damit positive Effekte hervor gerufen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ortenberg appelliert, das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ nicht zu unterstützen und sich daher nicht in die Eintragungsblätter oder in die Eintragungslisten einzutragen.

Die grundlegenden Ziele des Volksbegehrens, nämlich dem Artensterben entgegen zu treten, werden durchaus begrüßt. Dem diesem zugrunde liegenden Gesetzesentwurf fehlt es aber an der notwendigen Ausgewogenheit. Nach Auffassung der Gemeinde Ortenberg wird dieser daher weitreichende und gravierende Folgen für die Versorgung mit gesunden regionalen Produkten und Lebensmitteln, das Landschaftsbild, Naherholung und Tourismus sowie die gesellschaftlichen Strukturen in unseren Dörfern und Gemeinden nach sich ziehen. Letztlich wird sich die Umsetzung des Gesetzesentwurfs sogar kontraproduktiv auf das Ziel, dem Artensterben entgegen zu treten, auswirken.

Die Gemeinde appelliert auch an die Landesregierung und an den Landtag, einen alternativen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der den Zielen des Volksbegehrens möglichst nahe kommt, bei dem aber auch die berechtigten Interessen der Landwirtschaft angemessen Berücksichtigung finden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.: